

FFH-Verträglichkeitsstudie

**zur Aufstellung des Bebauungsplans OE Nr. 11
„Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“
OT Oestereiden, Stadt Rüthen**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

FFH-Verträglichkeitsstudie

**zur Aufstellung des Bebauungsplans OE Nr. 11
„Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“
OT Oestereiden, Stadt Rüthen**

Auftraggeber:
Stadt Rüthen
Hochstraße 14
59602 Rüthen

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jasmin Shahbaz-Badr
B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1486

Warstein-Hirschberg, Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Verfahrensablauf	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
3.1	Wirkungen des Vorhabens.....	9
3.2	Planungsalternativen	9
4.0	Grundlagen der Analyse der Bedeutung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebietes Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	11
4.1	Externe Quellen.....	11
5.0	Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	12
5.1	Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes	12
5.2	Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes	13
5.3	Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2.....	13
5.4	Schutzgegenstand	14
5.5	Schutzziele und Maßnahmen	14
5.6	Erhaltungsmaßnahmen	15
5.7	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet.	15
5.8	Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	16
5.9	Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes	16
6.0	Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes	17
6.1	Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensstätte für die ausschlaggebenden Vogelarten.....	17
6.2	Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für ausschlaggebende Arten	22
6.2.1	Bewertung der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe	22
6.2.2	Vorhabensspezifische Veränderung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für die Wiesenweihe	26
6.2.3	Zusammenfassende Betrachtung der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe	30
6.2.4	Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für den Wachtelkönig	30
6.2.5	Bewertung der Eignung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat der Rohrweihe	31
6.2.6	Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für die Kornweihe	32
6.2.7	Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für den Rotmilan	33
6.2.8	Zusammenfassende Betrachtung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraum für die ausschlaggebenden Arten Wiesenweihe, Wachtelkönig, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan.....	34

Inhaltsverzeichnis

6.3	Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten	35
6.4	Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für die maßgeblichen Arten.....	37
6.4.1	Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für den Baumfalke	38
6.4.2	Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für den Wiesenpieper.....	38
6.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für die Arten Baumfalke und Wiesenpieper	39
7.0	Beurteilung potenzieller Auswirkungen für Korn- und Wiesenweihe in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten	40
7.1	Recherche Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (Stand: Oktober 2017).....	41
7.2	Mestermann Landschaftsplanung (Stand: Februar 2018)	47
7.3	Zusammenfassende Betrachtung der Datenrecherche und weitere Vorgehensweise	48
8.0	Schadensbegrenzungsmaßnahme für die Korn- und Wiesenweihe.....	50
8.1	Beschreibung der Maßnahme „Entwicklung und Pflege von Extensivacker“	51
8.2	Beschreibung der Maßnahmenfläche	53
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	54

Quellenverzeichnis

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rütthen plant die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für die Erweiterung des bestehenden „Gewerbegebiets Oestereiden“ in Richtung Osten. Der Bebauungsplan OE Nr. 8 „Gewerbegebiet Oestereiden“ wurde am 17.12.1992 rechtskräftig. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Jahr 2001 bereits eine östlich angrenzende Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet dargestellt. In den letzten Jahren gab es entsprechende Anfragen heimischer Betriebe nach Gewerbeflächen, sodass Handlungsbedarf besteht, um den Standort konkurrenzfähig und die Arbeitsplätze vor Ort halten zu können. Daher soll durch den Bebauungsplan OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ die Erweiterung in Richtung Osten erfolgen (STADT RÜTTHEN 2018).

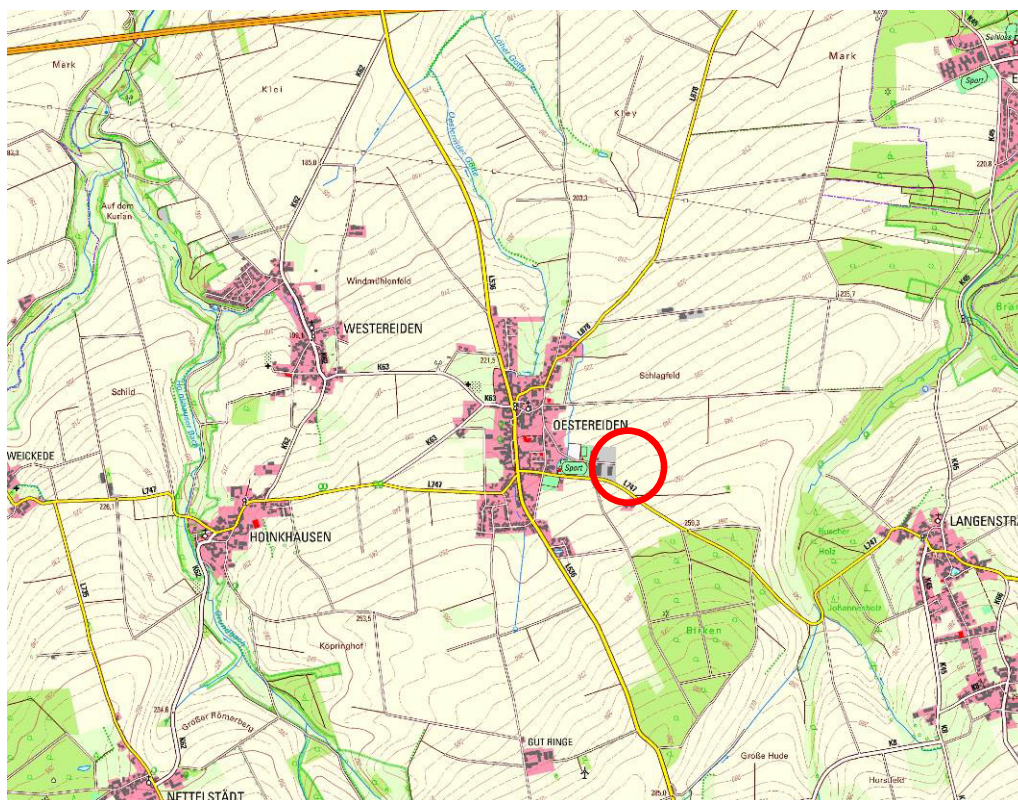


Abb. 1 Lage des Plangebiets der Erweiterung des „Gewerbegebiets Oestereiden“ (rote Markierung) östlich von Oestereiden, Stadt Rütthen auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Anlass und Aufgabenstellung

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befindet sich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“ (vgl. Abb. 2). Das Plangebiet des Bebauungsplans OE Nr. 11 grenzt im Norden und Osten unmittelbar an den Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“.

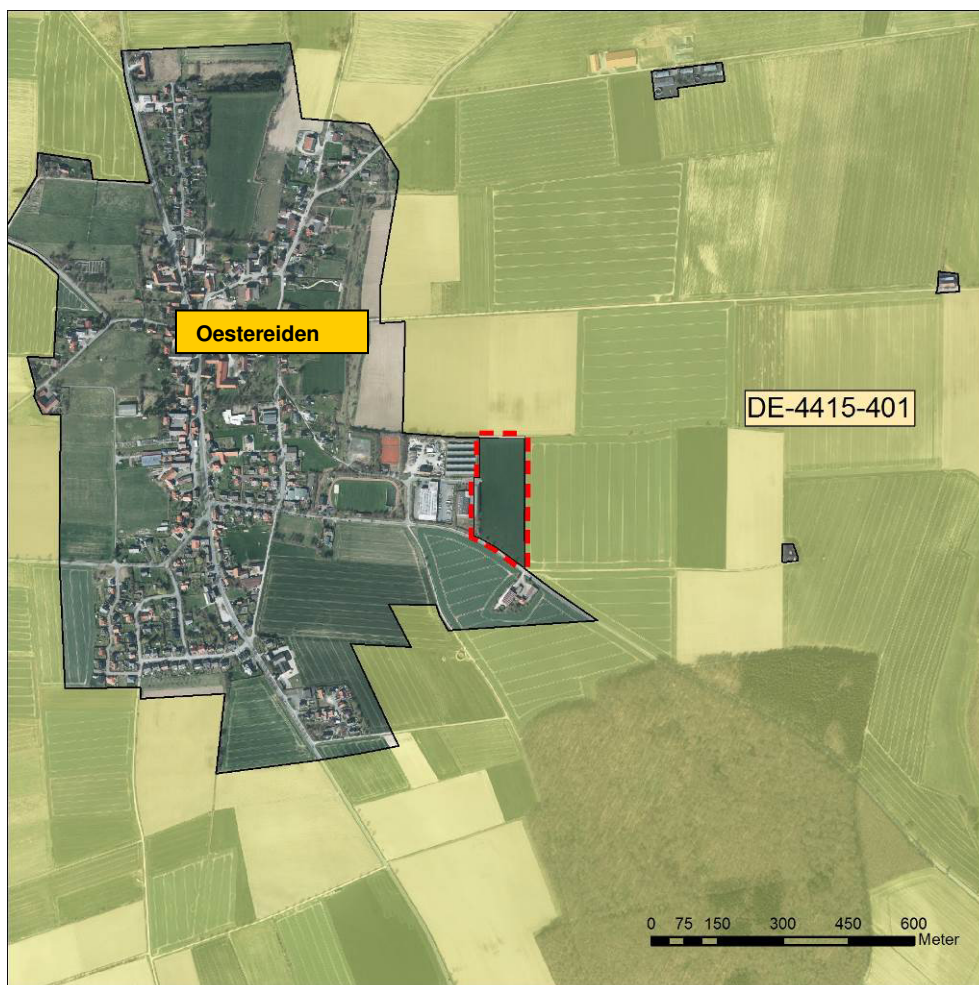


Abb. 2 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans OE Nr. 11 (rote Strichlinie, skizziert) zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Flächenmarkierung).

Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind hierfür alle rechtsverbindlichen und/oder zugelassenen Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet. Die entsprechenden Unterlagen werden hiermit vorgelegt. Parallel werden dazu ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein Umweltbericht erarbeitet.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSchRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1,2 VSchRL)“ (BMVBW 2004).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

2.1 Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind.

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich.

FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW 2004). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabensspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen können Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden. Diese müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projekts umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigung ökologisch wirksam sein. Ein Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Wird die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen mit Hinzunahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht überschritten, so ist kein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erforderlich.

Rechtliche Grundlagen

Tab. 1 Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.

Arbeitsschritt	Inhalte
Vorhabensbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Vorhabens (Lage und technische Beschreibung des geplanten Vorhabens) • Erläuterung der potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens • Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen
Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile	<ul style="list-style-type: none"> • Charakterisierung des Schutzgebietes • Beschreibung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes • Dokumentation der Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und der Vogelarten (Anhang I VSchRL) • Darstellung der Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen • Darstellung der Einflüsse und Nutzungen im Schutzgebiet • Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes • Erläuterung der generellen Habitatsignung der Vorhabensfläche
Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Schutzgebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der voraussichtlich betroffenen Lebensräume und Arten • Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele • Beurteilung von potenziellen Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten • Erarbeitung vorhabensbezogener Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG

Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und die Erhaltungsziele möglich, das heißt, ist das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ, so kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens rechtfertigen.

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann das Vorhaben zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Rechtliche Grundlagen

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Kohärenzmaßnahmen).

Aus diesen Ausnahmetatbeständen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind
- Prüfung der Ausnahmegründe
- Festlegung von Kohärenzmaßnahmen

3.0 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Planaufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung verfügbarer Gewerbegrundstücke auf stadteigenen Flächen für die stete Nachfrage heimischer Betriebe sowie für Neuansiedlungen.

Lage des Plangebiets

Das ca. 2,92 ha große Plangebiet des Bebauungsplans OE Nr.11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ befindet sich im Ortsteil Oestereiden im Stadtgebiet von Rüthen, Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche umfasst das Flurstück 116 sowie Teile der Flurstücke 72, 147, 180 und 183 der Flur 5, Gemarkung Oestereiden. Im Westen wird dadurch ein ca. 11 m breiter Streifen des bestehenden Bebauungsplans OE Nr. 8 eingeschlossen (STADT RÜTHEN 2018).

Festsetzungen

Seit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen im Jahr 2001 wird das Plangebiet bereits als Gewerbefläche dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ lassen sich somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ableiten und entsprechen dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs (§8 (2) Satz 1 BauGB) (STADT RÜTHEN 2018).

Analog zum bestehenden Gewerbegebiet wird auch die Erweiterungsfläche im Bebauungsplan OE Nr. 11 als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt (STADT RÜTHEN 2018).

Vorhabensbeschreibung



Abb. 3 Vorentwurf des Bebauungsplans OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ der Stadt Rüthen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018).

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl wird analog zum vorhandenen Gewerbegebiet mit 0,8 festgesetzt. Die im Bebauungsplan Nr. 8 vorgegebene 2-Geschossigkeit wird beibehalten, hat aber letztlich nur für Verwaltungs- und Wohnbereiche eine Bedeutung.

Für die Baukörper, insbesondere die zukünftigen Gewerbehallen wird ergänzend die maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, um das Orts- und Landschaftsbild in diesem noch weitgehend unbebauten Raum nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Dabei werden die Bereiche nördlich und südlich der Erschließungsstraße unterschiedlich behandelt. Auf der Nordseite würde bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen eine Geländeanfüllung um bis zu 2,50 m notwendig, um eine ebene Baufläche zu erhalten und gleichzeitig die Regenwasserabführung im Freispiegel zu gewährleisten. Dort wird eine maximale Baukörperhöhe von 25 m über Normalhöhennull vorgegeben, was in etwa 10 – 11 m Höhe über dem zukünftigen Geländeniveau entspricht. Auf der Südseite ist nicht zwingend davon auszugehen, dass sich Bauherren über das gesamte Betriebsgelände bis auf die Höhenlage der Erschließungsstraße abgraben. Um

Vorhabensbeschreibung

eine ökonomische Mittelung des Geländes zu erzielen, wären kombinierte Anschüttungen / Abgrabungen und Schrägen notwendig. Diese gemittelten Höhen werden der allgemein angestrebten Baukörperhöhe (10-11 m) zugeschlagen, so dass auf der Südseite Baukörperhöhen von 257 m. über Normalhöhennull zulässig sind.

Mit diesen Vorgaben wird ein vernünftiger Ausgleich zwischen gewerblichen Belangen und den Belangen des Landschaftsbildes erzielt. (STADT RÜTHEN 2018)

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Wie im bereits vorhandenen Gewerbegebiet ist eine abweichende, offene Bauweise im Sinne des § 22 Abs. 4 BauNVO möglich. Unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände sind somit auch Gebäude mit einer Seitenlänge von mehr als 50 m zulässig (STADT RÜTHEN 2018).

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Im Zusammenhang mit der geplanten Gewerbegebietserweiterung wird eine ca. 400 m² große Fläche des Vogelschutzgebiets dauerhaft überplant. Die unmittelbaren Wirkungen auf das Schutzgebiet können von der **Flächeninanspruchnahme** innerhalb des Vogelschutzgebietes ausgehen. Allerdings trifft der Bebauungsplan OE Nr.11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ für diesen Bereich keine Festsetzungen. Aktuell sind auf der 400 m² großen Fläche innerhalb des Vogelschutzgebietes keine baulichen Maßnahmen geplant, die zu einer Verringerung der offenen Feldflur führen. Der nördliche Streifen der Vorhabensfläche umfasst lediglich einen Graben, der aus entwässerungstechnischen Gründen in das Plangebiet einbezogen wurde. Die Errichtung von Gewerbebetrieben und die Anpflanzung von Gehölzen sind nur auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Vogelschutzgebietes geplant. Allerdings können durch eine **Silhouettenwirkung** der vorgesehenen vertikalen Strukturen Wirkungen im Zusammenhang mit der Effektdistanz von Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Mittelbare Wirkungen, wie **Schadstoff- oder Schallemissionen** während der Bauphase aber auch während des Betriebs, sind nicht auszuschließen.

3.2 Planungsalternativen

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen stellt das Plangebiet des Bebauungsplans OE Nr. 11 bereits als Gewerbefläche dar. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Jahr 2001 die ursprüngliche Flächendarstellung für Landwirtschaft überformt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans OE Nr. 11 lassen sich somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ableiten und entsprechen dem Entwicklungsdargebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB (STADT RÜTHEN 2018).

Vorhabensbeschreibung

Darüber hinaus besteht Expansionsbedarf ortsansässiger Betriebe nach Gewerbeflächen, sodass Handlungsbedarf besteht, um den Standort konkurrenzfähig und die Arbeitsplätze vor Ort halten zu können.

Die Stadt Rüthen hat die Plangebietsflächen bereits im Hinblick auf die geplante Gewerbegebietserweiterung erworben. Andere Flächen im näheren Umfeld von Oestereiden stehen nicht zur Verfügung und werden aufgrund der Lage Oestereidens zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ auch nicht als sinnvolle Alternative erachtet.

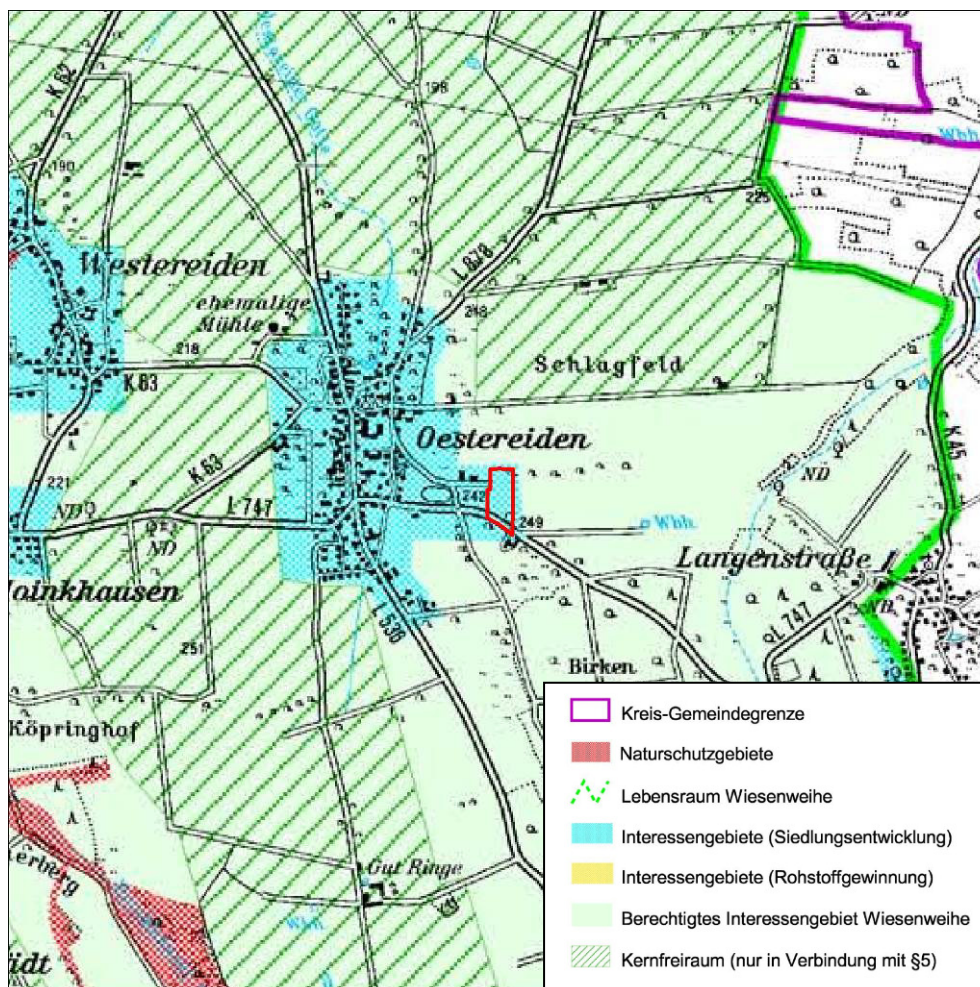


Abb. 4 Ausschnitt aus der „Karte zur Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ (LAND NRW 2003). Das Plangebiet des Bebauungsplans OE Nr. 11 ist durch eine rote Linie markiert.

Die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ stellt das Plangebiet als „Interessengebiet – Siedlungsentwicklung“ dar (LAND NRW 2003). Die Interessengebiete dienen dem Erhalt der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungsfähigkeit der Region. In diesen Bereichen tritt der Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandarten zurück.

Planungsalternativen ergeben sich daher nicht.

4.0 Grundlagen der Analyse der Bedeutung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebietes Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

4.1 Externe Quellen

Die herangezogenen Datenquellen sind neben dem Fundortkataster des LANUV (LANUV 2018A), das u. a. alle relevanten Daten der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU) enthält, auch das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2018B). Das Fachinformationssystem dient der vorhaben- und gebietsbezogenen Dokumentation von FFH-Verträglichkeitsprüfungen und hat zum Ziel, die FFH-Verträglichkeitsprüfungen und ihre Ergebnisse zu dokumentieren. Weiterhin schafft das Fachinformationssystem die Voraussetzungen für die Überprüfung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Weiterer Baustein der Datenrecherche ist die Auswertung von relevanten Vorhaben, die in der Vergangenheit durch das Büro MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG bearbeitet wurden (vgl. Kap. 7.2).

5.0 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

5.1 Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes

Das ca. 2,92 ha große Plangebiet grenzt unmittelbar an das großflächige Vogelschutzgebiet DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“. Vor diesem Hintergrund kann eine Betroffenheit des Vogelschutzgebietes durch die geplante Erweiterung des „Gewerbegebietes Oestereiden“ nicht ausgeschlossen werden.

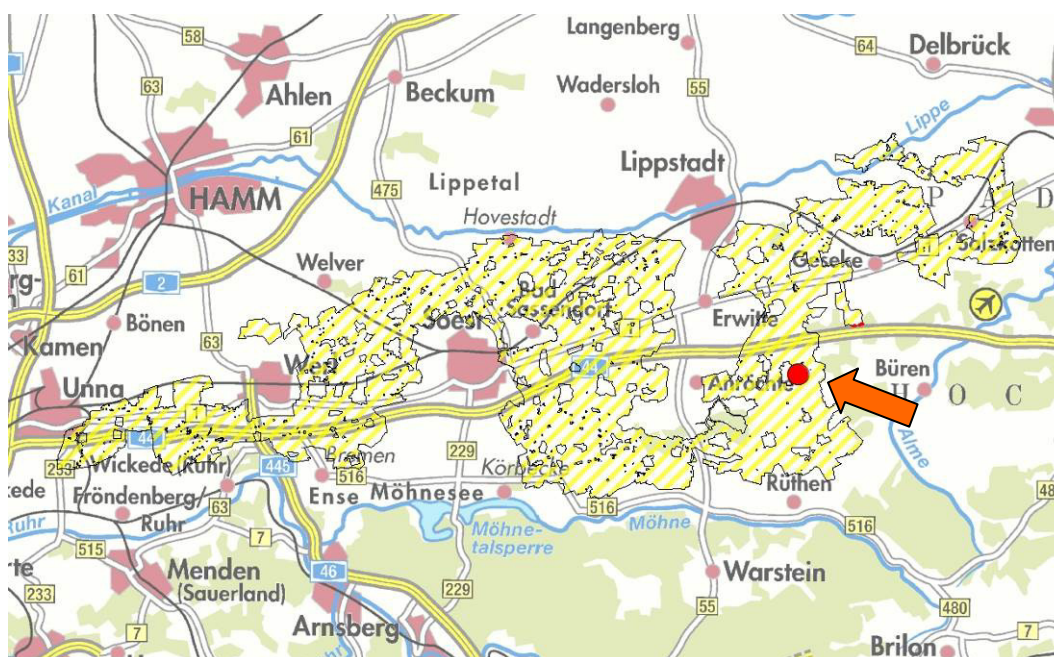


Abb. 5 Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (gelbe Schraffur). Die Lage des Plangebiets ist rot markiert.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.417 ha mit einer Ost-West-Ausdehnung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

„Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer“ (LANUV 2017A).

5.2 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Die Erhaltungs- oder Schutzziele der maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL (MKULNV 2010).

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind von den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nicht umfasst.

5.3 Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2017B) die folgenden Arten des Anhang I der VSchRL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt:

Tab. 2 Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der EU-VSchRL gemäß Standard-Datenbogen. Die für die Meldung des Vogelschutzgebietes ausschlaggebenden Vogelarten sind grau hinterlegt.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	X = Art genannt im Schutzzweck des VSG
Arten des Anhangs I			
A255	Brachpieper	Anthus campestris	
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola	
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	
A246	Heidelerche	Lullula arborea	
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax	
A082	Kornweihe	Circus cyaneus	X
A098	Merlin	Falco columbarius	
A139	Mornellregenpfeifer	Eudromias morinellus	X
A338	Neuntöter	Lanius collurio	
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	X
A074	Rotmilan	Milvus milvus	X
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus	
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	
A215	Uhu	Bubo bubo	
A122	Wachtelkönig	Crex crex	X
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus	
A031	Weißstorch	Ciconia ciconia	
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus	X

Fortsetzung Tab. 2

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	X = Art genannt im Schutzzweck des VSG
Arten des Art. 4 Abs. 2			
A099	Baumfalke	Falco subbuteo	
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus	
A055	Knäkente	Anas querquedula	
A052	Krickente	Anas crecca	
A056	Löffelente	Anas clypeata	
A340	Raubwürger	Lanius excubitor	
A118	Wasserralle	Rallus aquaticus	
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis	
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	

Als weitere Vogelarten werden Feldlerche, Grauammer, Turteltaube und Wachtel im Standarddatenbogen genannt, für diese Arten liegt allerdings keine Beurteilung des Gebietes vor.

5.4 Schutzgegenstand

Für die Meldung des Vogelschutzgebietes sind die Vorkommen der nachstehend genannten Arten der VSchRL ausschlaggebend:

- Kornweihe
- Mornellregenpfeifer
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Wachtelkönig
- Wiesenweihe

5.5 Schutzziele und Maßnahmen

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurden folgende **Schutzziele** und Maßnahmen für die Vogelarten, die für die Meldung des Gebiets ausschlaggebend sind, formuliert (LANUV 2017D):

- Sicherung der großräumigen, offen strukturierten Bördelandschaft.
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung der Lebensräume durch Straßenbau, Siedlungs- und Gewerbeflächen, Windenergieanlagen und Stromleitungen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von April bis August.

Schutzziele und Maßnahmen für Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan:

- Erhaltung eines Systems von Brachflächen (ohne Biozidanwendung) und von Säumen als wichtige Nahrungshabitate.
- Sicherung der Getreidebruten vor Zerstörung bei der Ernte durch Schutzbereiche um das Nest.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes:
 - Einsaat eines Saatgemenges mit hohem Luzerneanteil
 - Ein- bis mehrjährige Ackersukzessionsflächen
 - Stoppelacker zwischen August und März
 - Anbau von Winter- und Sommergetreide
 - Anlage von Lerchenfenstern

Schutzziele und Maßnahmen für den Wachtelkönig:

- Vermeidung/Reduzierung der Vogelverluste bei der Ernte durch:
 - Beerntung der Fläche von einer Seite her
 - Höheres Ansetzen der Erntemaschinen (längere Stoppel)
 - Belassen von Randstreifen (12 bis 18 m Breite) als geschützter Rückzugsraum von Juni bis Mitte August.

Für den Mornellregenpfeifer sind keine speziellen Schutzziele und Maßnahmen vorgesehen (LANUV 2017D).

5.6 Erhaltungsmaßnahmen

Der Standard-Datenbogen formuliert folgende Erhaltungsmaßnahmen (LANUV 2017B): „Erhalt der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderes Schutzprogramm zum Erhalt und Förderung der Wiesen-, Rohr- und Kornweihe und des Wachtelkönig.“

5.7 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2017B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
M	A01	landwirtschaftliche Nutzung	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

5.8 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Sehr bedeutsam sind auch die Rastbestände von Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan.

Das Vogelschutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für weitere durchziehende und rasende Vogelarten offener Lebensräume wie Sumpfohreule, Kiebitz, Brachpieper und Wiesenpieper“ (LANUV 2017D).

5.9 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf“ (LANUV 2017A).

6.0 Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebiets als solches“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (MULNV 2010).

6.1 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensstätte für die ausschlaggebenden Vogelarten

Zu den für die Meldung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ ausschlaggebenden Vögeln der VSchRL zählen:

- Kornweihe
- Mornellregenpfeifer
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Wachtelkönig
- Wiesenweihe

Für das Umfeld des Plangebietes liegen Nachweise von den ausschlaggebenden Arten Kornweihe, Wiesenweihe und Rotmilan vor.

Der einzige bekannte Brutplatz der **Kornweihe** (kartiert im Jahr 2010) im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ liegt ca. 210 m nordöstlich des Plangebiets in der offenen Feldflur „Im Schlagfeld“. Weitere Nachweise liegen nicht vor.

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Der nächstgelegene Brutnachweis der **Wiesenweihe** (kartiert im Jahr 2010) liegt ca. 100 m nördlich der Plangebietsgrenze und ca. 160 m nordöstlich des bestehenden Gewerbegebietes. Ein weiterer, nahegelegener Brutnachweis der Art aus dem Jahr 2010 liegt ca. 580 m nordöstlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung. Darüber hinaus wurden fünf Brutstandorte der Wiesenweihe in der offenen Feldflur nordöstlich von Oestereiden dokumentiert (vgl. Abb. 6). Drei davon wurden im Jahr 2002 „Im Hessbüscher Feld“ in ca. 1.350 m bis 1.650 m Entfernung zum Vorhaben erfasst. Die zwei weiteren Brutstandorte wurden im Jahr 2002 etwa 1.600 m nordöstlich des Plangebietes („Im Struckfeld“) und im Jahr 2000 ca. 2.000 m nördlich des Plangebietes („Im Kley“) kartiert (vgl. Abb. 6, LAND NRW 2017). Außerdem sind in der offenen Feldflur zwischen Hoinkhausen und Oestereiden drei Brutnachweise der Wiesenweihe dokumentiert (vgl. Abb. 6). Diese liegen zwischen ca. 1.550 m und 1.700 m südwestlich des geplanten Vorhabens und wurden von 2006 bis 2010 erfasst (LAND NRW 2017). Ältere Daten dokumentieren zwei Brutverdachte der Wiesenweihe; einer davon ca. 3.000 m nordwestlich des Plangebietes zwischen der Feldflur „Im Klei“ und „Aufm Baukloh“ (aufgenommen im Jahr 1994), der andere ca. 3.300 m westlich des Plangebietes „Auf der Heide“ (aufgenommen im Jahr 1998) (LANUV 2018A).

Nachweise des **Rotmilans** sind zahlreich im Umfeld des geplanten Vorhabens dokumentiert und werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 4 Dokumentierte Nachweise des Rotmilans im Umfeld der geplanten Gewerbegebietserweiterung (LAND NRW 2017).

Laufende Nr.	Status	Jahr	Entfernung zum Vorhaben
1	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	2011	ca. 900 m südwestlich
2	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	1999	ca. 1.000 m südwestlich
3	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	2000	ca. 1.400 m westlich
4	k. A.	2000	ca. 1.800 m westlich
5	Rastend	2013	ca. 1.600 m nördlich
6	Rastend	2013	ca. 1.750 m südöstlich
7	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	1999	ca. 2.300 m südöstlich
8	Rastend	2013	ca. 2.650 m südöstlich
9	Rastend	2013	ca. 2.750 m südöstlich
10	Brutnachweis	2000	ca. 2.750 m südöstlich
11	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	2000	ca. 2.000 m südwestlich
12	k. A.	2000	ca. 2.200 m südwestlich
13	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	2000	ca. 2.650 m südwestlich
14	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	2000	ca. 2.800 m südwestlich
15	k. A.	2000	ca. 3.000 m westlich
16	k. A.	2000	ca. 3.200 m südwestlich
17	k. A.	2000	ca. 3.100 m südwestlich
18	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	2000	ca. 3.400 m südwestlich
19	k. A.	2000	ca. 3.900 m südwestlich
20	Rastend	2013	ca. 3.250 m südlich
21	Brutnachweis	2000	ca. 3.350 m südöstlich
22	Rastend	2013	ca. 3.450 m südöstlich

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Fortsetzung Tab. 4

Laufende Nr.	Status	Jahr	Entfernung zum Vorhaben
23	Rastend	2013	ca. 3.550 m südöstlich
24	Rastend	2013	ca. 4.300 m südwestlich
25	Brutnachweis	2012	ca. 3.150 m westlich
26	Brutnachweis	2012	ca. 3.150 m westlich
27	Brutnachweis	2012	ca. 3.200 m westlich
28	Brutnachweis	2012	ca. 3.200 m westlich
29	Brutnachweis	2012	ca. 3.350 m westlich

Im Bereich des Plangebiets der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Oestereiden sowie dem nahegelegenen Umfeld liegen keine Nachweise für ein Vorkommen der ausschlaggebenden Arten Mornellregenpfeifer, Rohrweihe und Wachtelkönig vor.

Dokumentierte Nachweise des **Wachtelkönigs** liegen zahlreich für das weitere Umfeld des Plangebietes vor (vgl. Abb. 6) und sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 5 Dokumentierte Nachweise des Wachtelkönigs im Umfeld der geplanten Gewerbegebietserweiterung (LAND NRW 2017).

Laufende Nr.	Status	Jahr	Entfernung zum Vorhaben
1	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	2012	ca. 1.300 m südwestlich
2	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	2012	ca. 1.500 m südlich
3	Rufende Tiere	2007	ca. 2.050 m südwestlich
4	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	2012	ca. 2.600 m südwestlich
5	Rufende Tiere	2007	ca. 2.800 m südlich
6	k. A.	2008	ca. 2.750 m nordwestlich
7	k. A.	2008	ca. 2.650 m nordwestlich
8	Singendes Männchen	2011	ca. 2.350 m südwestlich
9	Singendes Männchen	2011	ca. 2.900 m südwestlich
10	Singendes Männchen	2011	ca. 2.900 m südwestlich
11	Rufende Tiere	2007	ca. 3.300 m südwestlich
12	Rufende Tiere	2007	ca. 3.500 m südwestlich
13	Rufende Tiere	2007	ca. 3.500 m südwestlich
14	Singendes Männchen	2011	ca. 3.800 m südwestlich
15	Rufende Tiere	2007	ca. 4.300 m südwestlich

Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld des Vorhabens vier Wachtelkönigreviere bekannt (vgl. Abb. 6, LAND NRW 2017). Ein Revier des Wachtelkönigs befindet sich bei Nachweis Nr. 8, südlich von Hoinkhausen, etwa 2.150 m vom Plangebiet entfernt. Ein weiteres Wachtelkönigrevier liegt im Bereich der Nachweise Nr. 9 und 10, südöstlich von Nettelstädt, in etwa 2.700 m Entfernung zum Plangebiet. Im Bereich des Wachtelkönignachweises Nr. 14 ist ebenfalls ein Revier der Art dokumentiert, dieses liegt ca. 3.650 m südwestlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung. Bei Menzel befindet sich ein großflächiges Wachtelkönigrevier, welches ca. 3.700 m südlich des Plangebiets liegt.

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

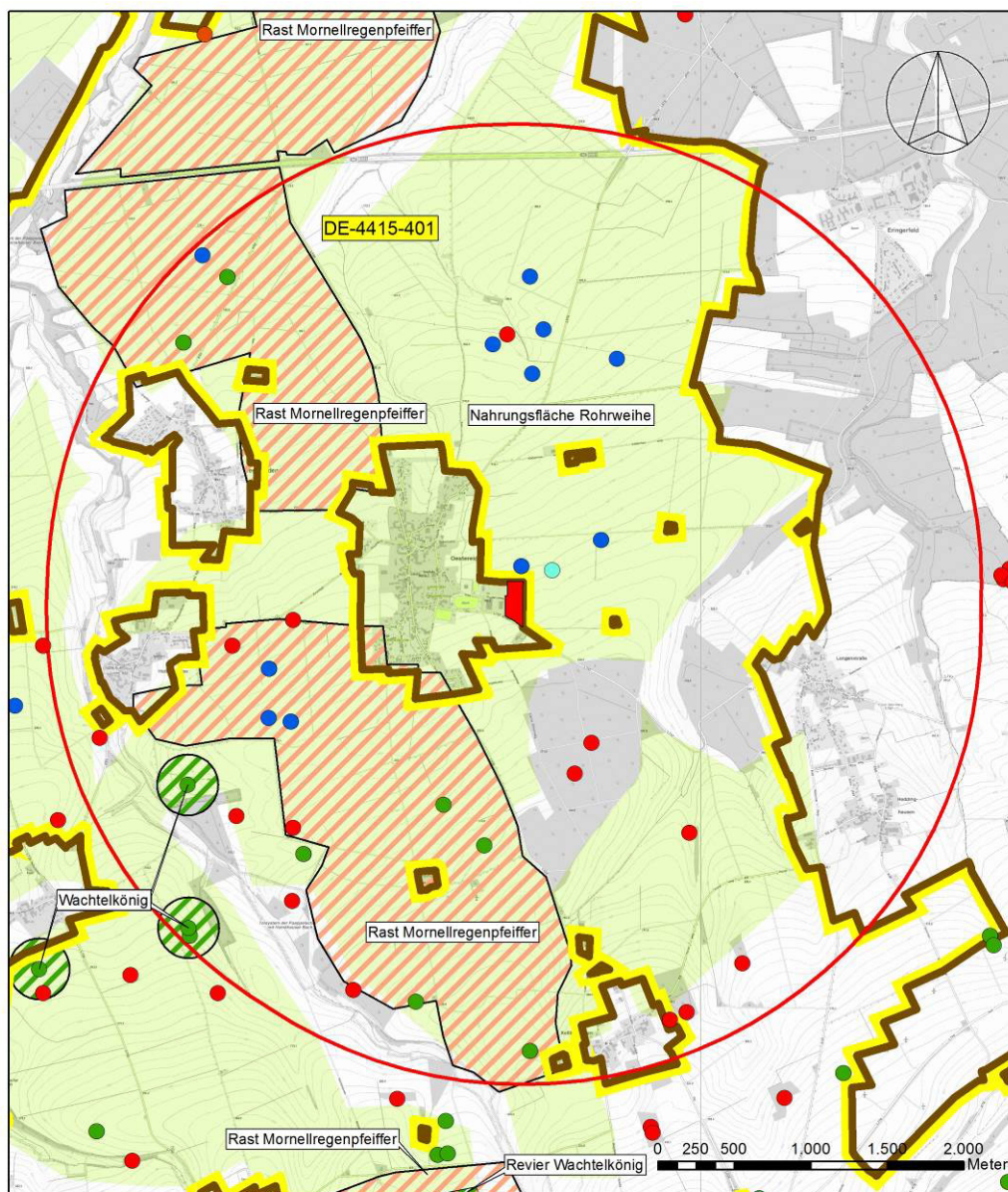
Das Plangebiet liegt gemäß der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalens (vgl. Abb. 6, LANUV 2018A) innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats (ca. 3.870 ha) der **Rohrweihe**. Dieses Nahrungshabitat bzw. der Aktionsraum erstreckt sich von der Ortschaft Störmede (südlich von Geseke) im Norden bis nach Menzel (nördlich von Rüthen) im Süden und umfasst die freie Feldflur einschließlich der Ortschaft Oestereiden. Das Nahrungshabitat wurde im Jahr 1999 kartiert und ist lediglich im LINFOS (2018) dokumentiert. Das Plangebiet liegt in einem östlich an das bestehende Gewerbegebiet anschließenden Bereich des Nahrungshabitats in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Oestereiden (vgl. Abb. 6). Weitere Rohrweihennahrungshabitats befinden sich nordöstlich des Vorhabens (ca. 4.700 m entfernt) sowie westlich (ca. 3.800 m entfernt). Beide Habitats stehen aufgrund der anstehenden Strukturen (Wald, Siedlungsbereich) nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Habitat im Bereich des Plangebiets.

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 970 m ein großflächiges Rastgebiet für **Mornellregenpfeifer** (vgl. Abb. 6, LAND NRW 2017). Das Rastgebiet zieht sich von der offenen Feldflur zwischen Westereiden und Oestereiden nach Nordwesten bis zur Bundesautobahn 44 und reicht dann Richtung Nordosten fast bis an die Ortschaft Eikeloh heran. Durch die Ortschaft Oestereiden westlich des Plangebiets wird das Rastgebiet räumlich und funktional von dem geplanten Vorhaben getrennt. Im Bereich dieses Rastgebietes wurden im Jahr 2015 elf durchziehende Mornellregenpfeifer, ca. 4.100 m nordöstlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung, gesichtet (vgl. Abb. 6, LAND NRW 2017). Ca. 550 m in Richtung Südwesten vom Plangebiet aus befindet sich ein weiteres, großflächiges Rastgebiet des Mornellregenpfeifers. Dieses Rastgebiet liegt zwischen Hoinkhausen und Oestereiden und erstreckt sich über die offene Feldflur Richtung Südwesten bis nach Kellinghausen.

Eine vertiefende Betrachtung der Erheblichkeit des Vorhabens gegenüber dem ausschlaggebenden Mornellregenpfeifer erfolgt nicht. Eine Betroffenheit der Art kann aufgrund der fehlenden Nachweise zu einem Vorkommen im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Die folgende Abbildung stellt die recherchierten Vorkommen der für die Meldung des Vogelschutzgebiets ausschlaggebenden Arten im Untersuchungsraum dar:

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes



Legende

- Kornweihe
- Mornellregenpfeiffer
- Rotmilan
- Wachtelkönig
- Wiesenweihe
- Revier Wachtelkönig
- Rast Mornellregenpfeiffer
- Nahrungsfläche Rohrweihe

Abb. 6 Darstellung des recherchierten Vorkommens der ausschlaggebenden Vogelarten im Umfeld des Vorhabens (LAND NRW 2017, LANUV 2018A). Der rote Kreis entspricht einem Radius von 3.000 m um das Plangebiet.

6.2 Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für ausschlaggebende Arten

Hinweise auf ein Vorkommen des ausschlaggebenden Mornellregenpfeifers im Bereich des Plangebiets liegen nicht vor (vgl. Abb. 6, LAND NRW 2017). Eine vertiefende Betrachtung der Erheblichkeit des Vorhabens gegenüber dieser Art erfolgt daher nicht.

Wachtelkönige nutzen das Plangebiet ebenfalls nicht als Lebensraum. Da diese Art jedoch im Standard-Datenbogen bei den Erhaltungsmaßnahmen genannt wird (vgl. Kap. 5.6), erfolgt eine Bewertung der generellen Lebensraumeignung des Plangebiets und des näheren Umfelds für diese Art. Zusätzlich werden diese Arten aufgrund ihrer artspezifischen Charakteristika als Leitarten hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen (Wiesenweihe) sowie gegenüber Schallemissionen (Wachtelkönig) herangezogen.

Das Plangebiet und das Umfeld erfahren bereits durch die Vorbelastungen eine Einschränkung der Lebensraumeignung. Dazu zählen neben den vertikalen Strukturen des südöstlich gelegenen Waldes auch das bestehende Gewerbegebiet sowie die angrenzende Ortschaft Oestereiden und die Hofstelle südlich des Plangebiets. Störwirkungen auf Arten werden von der Silhouettenwirkung der vertikalen Strukturen sowie von den Lärm- und Lichtemissionen des Verkehrs ausgelöst. Das Plangebiet und das Umfeld stellen keinen ungestörten Lebensraum für Arten dar.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu dokumentierten Brutstandorten der Wiesenweihe und der Kornweihe ist eine vertiefende Betrachtung der Erheblichkeit gegenüber diesen maßgeblichen Vogelarten erforderlich.

Ebenfalls kann eine Nutzung der Plangebietsfläche als Nahrungshabitat durch die Arten Rohrweihe und Rotmilan nicht ausgeschlossen werden, weshalb auch für diese Arten eine vertiefende Betrachtung der Erheblichkeit des Vorhabens notwendig ist.

6.2.1 Bewertung der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe

Für Wiesenweihen ist es typisch, ihre Neststandorte in verschiedenen Jahren räumlich zu verlagern. Störungen während der Brut und erfolglose Jungenaufzucht wirken sich gravierend auf die Wiederbesiedlung in den folgenden Jahren aus. Nahrungsmangel, interspezifische Konkurrenz und Veränderungen in der Bewirtschaftung können zum Verlassen von großflächigen Brutgebieten führen. Diese verwaisten Brutgebiete können jedoch nach Jahren plötzlich wieder besiedelt werden (GLIMM et al. 2001). Hinsichtlich der typischen Verlagerung von Neststandorten kann eine zukünftige Nutzung der Umgebung des Plangebiets als Brutstandort der Wiesenweihe nicht ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird daher auf Grundlage der Arbeit „Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe *Circus pygargus* in der Hellwegbörde“ (GRIESENBRÖCK 2006) die generelle Lebensraumeignung des angrenzenden Landschaftsraums überschlägig

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

beurteilt. Anschließend werden die vorhabensspezifischen Veränderungen der Lebensraumeignung betrachtet.

Das Verhalten der Wiesenweihe bei der Brutplatzwahl in der Hellwegbörde wurde durch GRIESENBRÖCK (2006) auf Basis von Daten über Brutplätze der Jahre 2001 bis 2005 empirisch untersucht. Ergebnis der Untersuchung war die Ableitung von Mindestabständen, welche Wiesenweihen bei der Brutplatzwahl zu den in der folgenden Tabelle genannten Objekttypen in der Regel einhalten.

Tab. 6 Auszug der vorhabensspezifisch relevanten Objekttypen aus der Zusammenstellung von GRIESENBRÖCK (2006).

Objekttyp	Beschreibung	Mindestabstand der Wiesenweihe zum Objekttyp bei der Brutplatzwahl
Ortslage	geschlossener Siedlungsbereich inkl. Freiflächen, Nutzgärten, Gewerbe- und Industriegebieten	> 400–500 m
Einzelbebauung	genutzte Bebauung im Außenbereich; z. B. lockere Wohnbebauung inkl. Freiflächen und Nutzgärten, landwirtschaftliche Betriebsstandorte, Kläranlagen	> 300–400 m
Feldgehölz	Waldflächen < 7 ha. Bestandshöhe, Artensammensetzung sehr variabel	> 300–400 m
Wald	Waldflächen > 7 ha. Vor allem Buchenwälder, in etwa konstant 30 m hoch	> 600–1.100 m

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Oestereiden wird als Objekttyp „Ortslage“ eingestuft. Vor dem Hintergrund der in Anspruch zu nehmenden Fläche von insgesamt ca. 2,92 ha sowie dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen (Schallemissionen, Lichtemissionen), in Verbindung mit den versiegelten Bereichen sowie Gebäuden und der randlichen Eingrünung, ist die Wirkung der geplanten Gewerbegebietserweiterung mit einem Siedlungsbereich vergleichbar.

Den Landschaftsbereichen innerhalb dieser Abstandsflächen kommt in ihrer Bedeutung eine abgestufte und damit reduzierte Lebensraumeignung zu, die objekttypspezifisch wie folgt weitergehend differenziert wird:

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Tab. 7 Differenzierung der Lebensraumbedeutung von Landschaftsräumen für die Brutplatzwahl der Wiesenweihe im Umfeld von störenden Objekttypen (GRIESENBRÖCK 2006).

Nr.	Bewertungsstufe	Ortslage	Einzelbebauung	Feldgehölz	Wald
0	nicht besiedelbar	0 m	0 m	0 m	0 m
1	nicht geeignet	unter 190 m	unter 110 m	unter 150 m	unter 270 m
2	bedingt geeignet	191–400 m	111–300 m	151–300 m	271–600 m
3	gut geeignet	401–500 m	301–400 m	301–400 m	601–1.100 m
4	optimal	über 500 m	über 400 m	über 400 m	über 1.100 m

Zur Einschätzung der Lebensraumbedeutung der Landschaft im Untersuchungsgebiet sowie insbesondere der Strukturen im Vogelschutzgebiet wurde auf Basis der genannten Abstandswerte entsprechend der Methodik von GRIESENBRÖCK (2006) eine Karte der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe erstellt (vgl. Abb. 7). Dabei wird deutlich, dass Flächen südwestlich und nordöstlich des geplanten Gewerbegebietes im Hinblick auf die Lebensraumeignung für die Wiesenweihe als gut geeignet eingestuft werden können. Die gut geeigneten Flächen südwestlich des Plangebiets sind ca. 1.000 m von dem bestehenden Gewerbegebiet entfernt, die gut geeigneten Flächen nordöstlich des geplanten Vorhabens liegen ca. 400 m vom bestehenden Gewerbegebiet entfernt. Angrenzend an die gut als Lebensraum für die Wiesenweihe geeigneten Flächen liegen für die Wiesenweihe bedingt geeignete Bereiche. Diese bedingt geeigneten Bereiche weisen eine Entfernung von ca. 190 m nach Nordosten und ca. 210 m bzw. ca. 670 m nach Südwesten zum bestehenden Gewerbegebiet auf. Das direkte Umfeld der geplanten Gewerbegebietserweiterung ist gemäß der Analyse als Lebensraum für die Wiesenweihe „nicht geeignet“ bzw. „nicht besiedelbar“. Es liegen zwei Brutnachweise der Wiesenweihe aus den vergangenen Jahren für das Umfeld des Vorhabens vor. Ein Brutnachweis aus dem Jahr 2010 liegt ca. 100 m nördlich des Plangebiets in einem laut Bewertung nicht für die Wiesenweihe geeigneten Lebensraum. Ein weiterer Brutnachweis aus dem Jahr 2010 liegt ca. 590 m nordöstlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung in einem Bereich mit guter Lebensraumeignung für die Wiesenweihe.

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

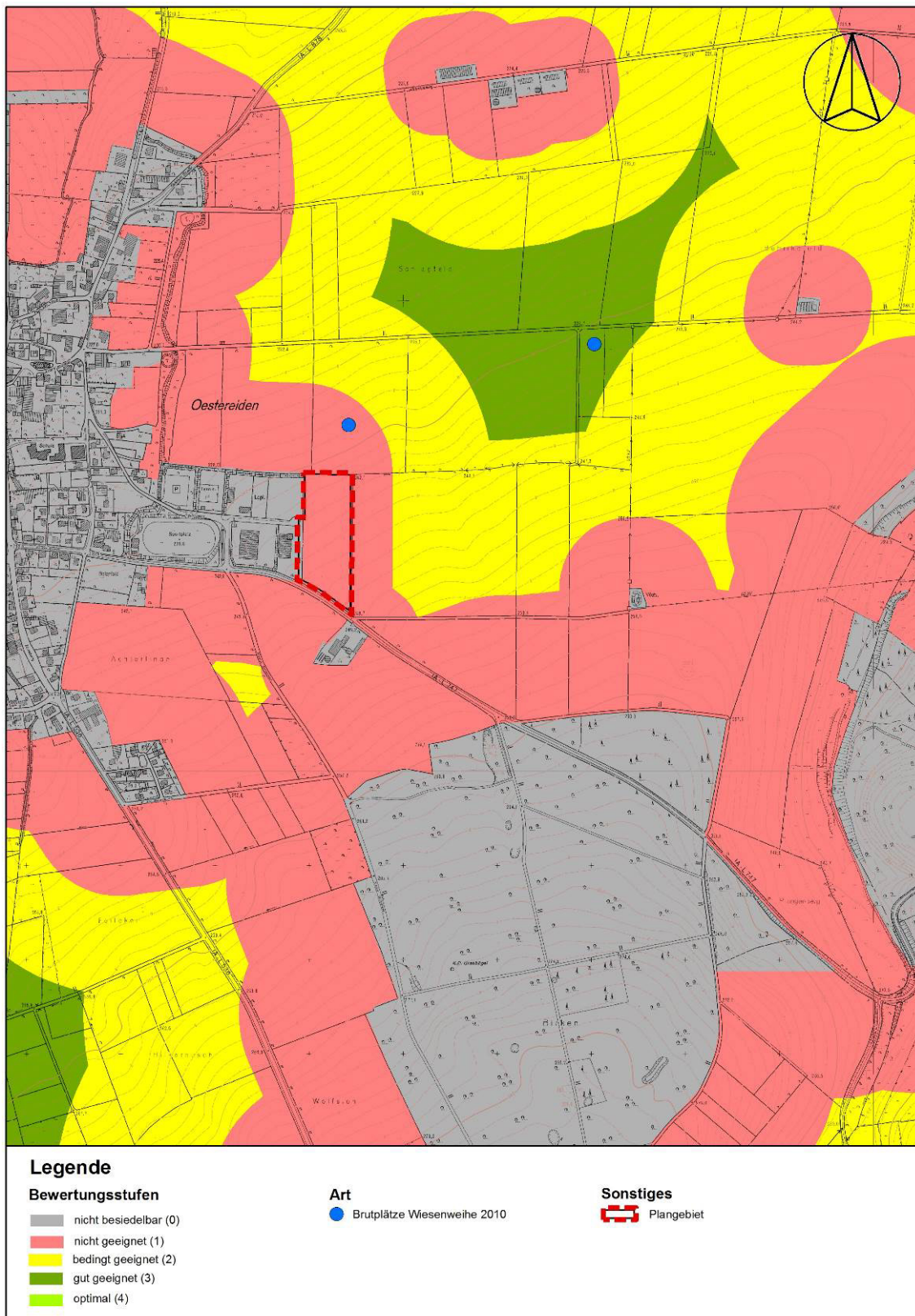


Abb. 7 Darstellung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebiets für die Wiesenweihe auf Grundlage der Bestandssituation.

6.2.2 Vorhabensspezifische Veränderung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für die Wiesenweihe

Das Plangebiet sowie das direkte Umfeld sind aufgrund der benachbarten Bebauung hinsichtlich der Silhouettenwirkung als nicht geeigneter Lebensraum zu bewerten. Nördlich und östlich des geplanten Vorhabens befindet sich ein relativ großflächiger Bereich, der als „bedingt geeigneter Lebensraum“ eingestuft ist. Daran schließt sich eine als „gut geeigneter Lebensraum“ eingestufte Fläche an. Südwestlich des Plangebiets befindet sich eine kleine, als „bedingt geeigneter Lebensraum“ eingestufte Fläche. Noch weiter südwestlich befindet sich noch ein als „bedingt geeignet“ und ein als „gut geeignet“ eingestufte Lebensraum.

Durch das Vorhaben sind Änderungen der Lebensraumeignung im Untersuchungsraum festzustellen. Die als „bedingt geeigneter Lebensraum“ eingestufte Fläche, nördlich und östlich des geplanten Gewerbegebietes, ändert sich im Randbereich zu einer „als Lebensraum nicht geeigneten“ Fläche. Der sich verändernde Bereich umfasst eine Fläche von ca. 4,82 ha. Außerdem verschlechtert sich der südöstliche Abschnitt des als „gut geeigneter Lebensraum“ eingestuftem Bereichs, zu einem „bedingt geeigneten Lebensraum“. Der sich verändernde Bereich umfasst eine Fläche von ca. 3,15 ha. Weitere Veränderungen finden direkt auf der Plangebietsfläche statt. Hier wird auf einer Fläche von ca. 2,70 ha aus einem „nicht geeigneten Lebensraum“ ein „nicht besiedelbarer“ Bereich (vgl. Abb. 8).

Auf den übrigen 0,22 ha des 2,92 ha großen Plangebiets erfolgt keine Lebensraumverschlechterung, da das Plangebiet im Westen einen Teil des bereits bestehenden Gewerbegebietes umfasst und der Graben entlang der nördlichen Plangebietsgrenze nicht bebaut wird und ihm somit keine Silhouettenwirkung zugeschrieben wird.

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

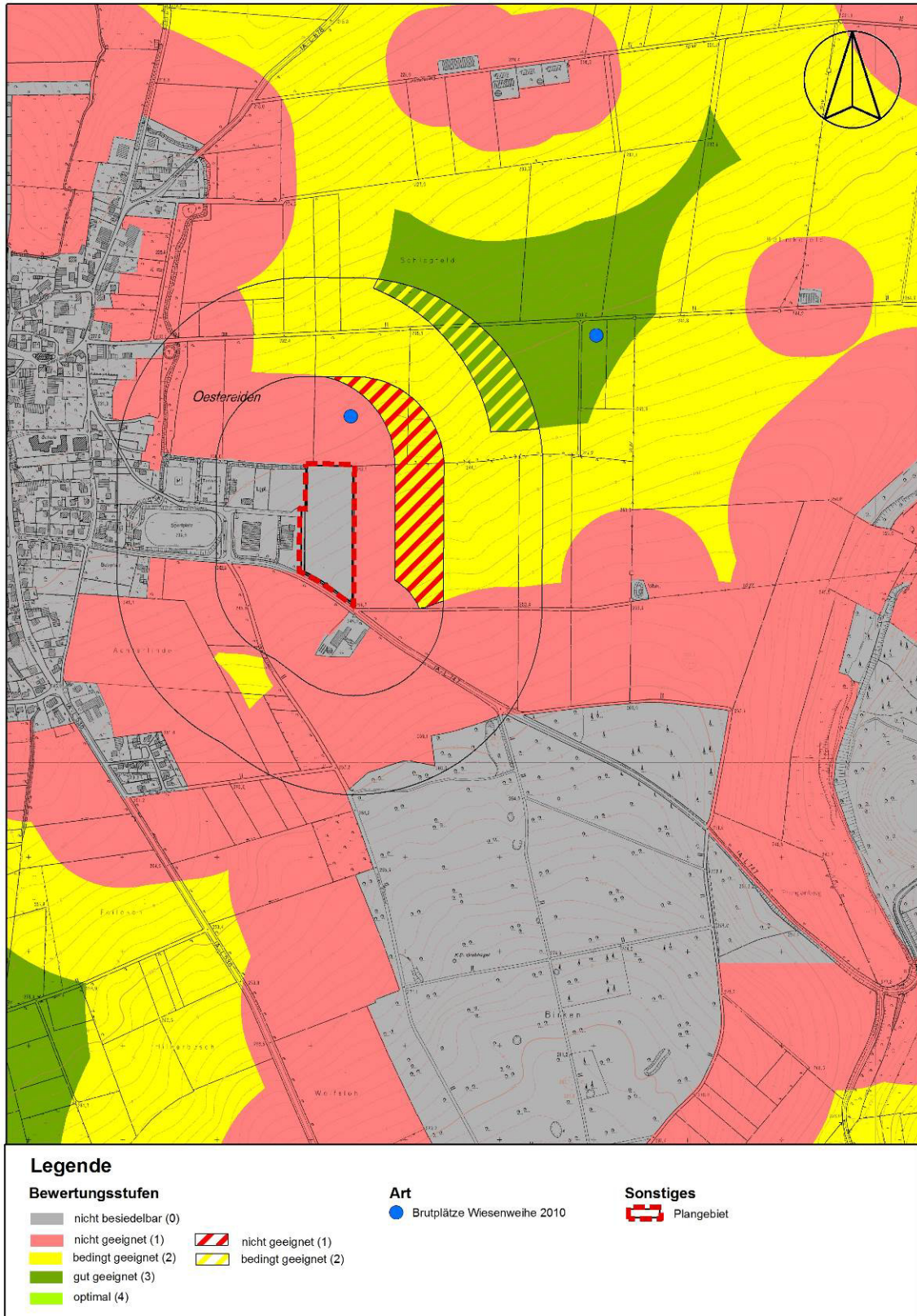


Abb. 8 Darstellung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebiets für die Wiesenweihe auf Grundlage der geplanten Gewerbegebietserweiterung (rote Strichlinie). Die ca. 4,82 ha und ca. 3,15 ha großen Bereiche mit einer vorhabensspezifischen Veränderung der Lebensraumeignung sind mit einer roten bzw. gelben Schraffur gekennzeichnet. Mit schwarzen Linien sind die Abstandsflächen (vgl. Tab. 7) gekennzeichnet.

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Oestereiden wird, mit der davon ausgehenden Silhouettenwirkung und dem daraus resultierenden Meideverhalten, zu einer Wertreduzierung auf einer Fläche von insgesamt 10,67 ha führen.

Davon entfallen ca. 2,70 ha auf das Plangebiet, außerhalb des Vogelschutzgebietes, mit einer Reduzierung von Stufe 1 zu 0. Nordöstlich und östlich des Plangebiets findet eine Wertreduzierung von Stufe 2 zu 1 auf einer Fläche von ca. 4,82 ha statt. Zusätzlich erfolgt auf einer ca. 3,15 ha großen Fläche nordöstlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung eine Wertreduzierung von Stufe 3 zu 2. Diese Reduzierungen befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets. Vorhabensspezifisch findet innerhalb des Vogelschutzgebiets also eine Wertreduzierung auf einer Fläche von insgesamt 7,97 ha statt.

Tab. 8 Wertstufenreduzierung der Lebensraumbedeutung für die vorhabensspezifische Wirkung der geplanten Erweiterung des „Gewerbegebiets Oestereiden“ als Objekttyp „Ortslage“ nach der Bewertungsmethodik GRIESENBRÖCK (2006).

Wertstufenänderung		Flächengröße in ha	Flächengröße innerhalb des VSG „Hellwegbör- de“ in ha
1 zu 0	nicht geeignet zu nicht besiedelbar	2,70	–
2 zu 0	bedingt geeignet zu nicht besiedelbar	–	–
2 zu 1	bedingt geeignet zu nicht geeignet	4,82	4,82
3 zu 0	gut geeignet zu nicht besiedelbar	–	–
3 zu 1	gut geeignet zu nicht geeignet	–	–
3 zu 2	gut geeignet zu bedingt geeignet	3,15	3,15
4 zu 1	optimal zu nicht geeignet	–	–
Summe		10,67	7,97

Die Bedeutung der von der Reduzierung betroffenen Fläche als Lebensraum für die Wiesenweihe ist als mäßig zu bewerten, da die Flächen in Bereichen liegen, die aufgrund der anstehenden Strukturen zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend als bedingt geeigneter Lebensraum eingestuft sind. Allerdings verschlechtern sich auch gut geeignete zu bedingt als Lebensraum für die Wiesenweihe geeigneten Bereichen. Weiterhin ist festzuhalten, dass im Umfeld des Vorhabens, aber außerhalb des Bereichs der Wertreduzierung, zwei Nachweise über Bruten der Wiesenweihe festgestellt und dokumentiert wurden.

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

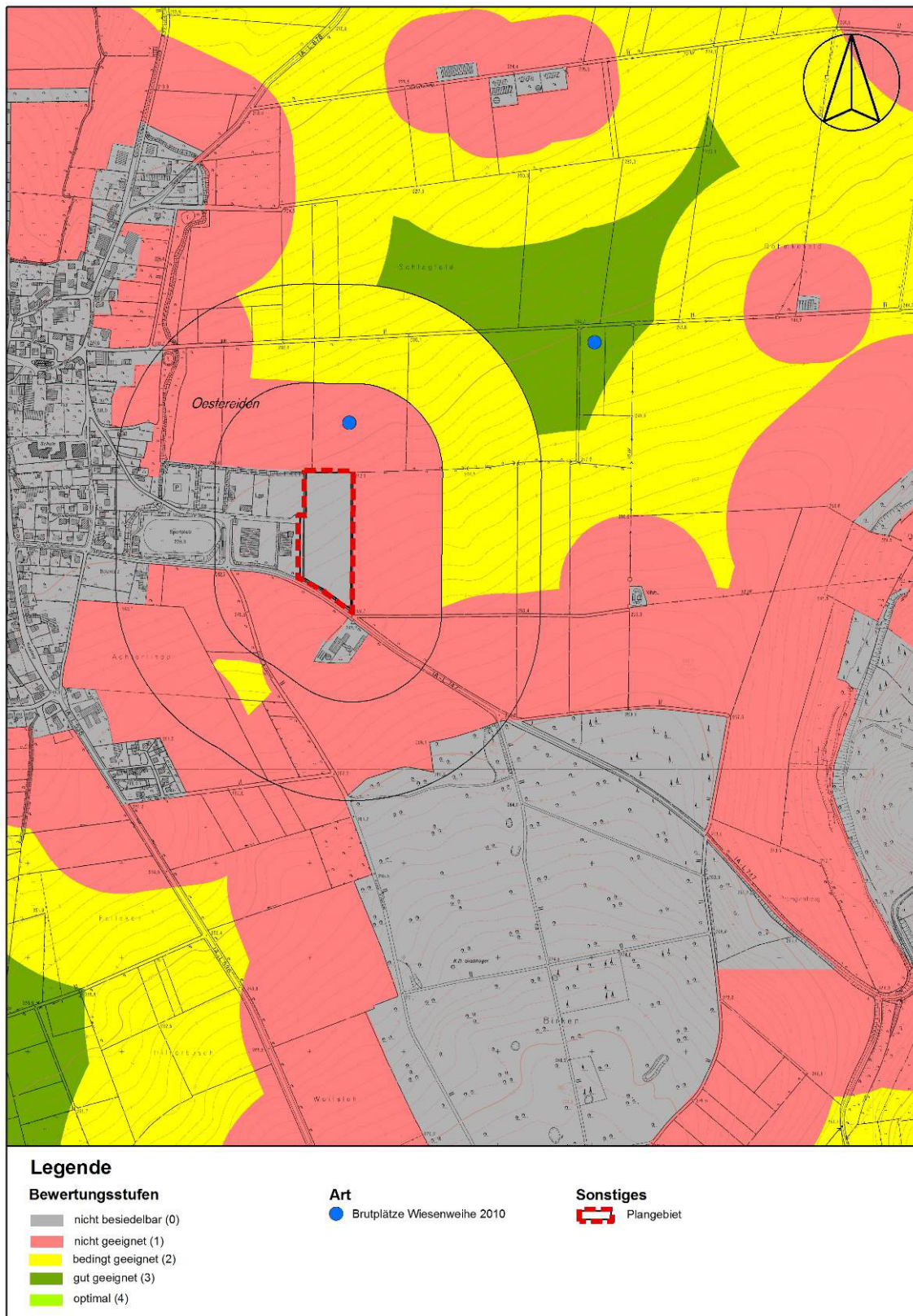


Abb. 9 Darstellung der Veränderung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für die Wiesenweihe auf Grundlage der geplanten Gewerbegebietserweiterung und unter Berücksichtigung des Objekttyps „Ortslage“. Mit schwarzen Linien sind die Abstandsflächen (vgl. Tab. 7) gekennzeichnet.

6.2.3 Zusammenfassende Betrachtung der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe

Hinsichtlich der vorhandenen vertikalen Strukturen kann dem Plangebiet sowie dem Umfeld keine Funktion als (Teil-)Lebensraum für die Wiesenweihe zugesprochen werden. Entsprechend der Methodik nach GRIESENBRÖCK (2006) ist die Lebensraumeignung des Plangebiets als nicht geeignet einzustufen. Die durch die Silhouettenwirkung bedingte Wertstufenreduzierung betrifft zwei nordöstlich gelegene Teillebensräume mit einer Größe innerhalb des Vogelschutzgebietes von ca. 7,97 ha. Dabei findet auf einer Fläche von ca. 4,82 ha eine Reduzierung der Lebensraumeignung von „bedingt geeignet“ zu „nicht geeignet“ und auf einer Fläche von ca. 3,15 ha von „gut geeignet“ zu „bedingt geeignet“ statt.

6.2.4 Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für den Wachtelkönig

Das an das Plangebiet angrenzende bereits bestehende Gewerbegebiet stellt eine Störquelle und somit eine Vorbelastung dar, wodurch das Plangebiet für den Wachtelkönig keine Lebensraumeignung aufweist.

Neben den anstehenden vertikalen Strukturen durch bestehende Bebauung können die nahegelegenen Landstraßen erhebliche Stör- und Scheuchwirkungen verursachen. Wachtelkönige halten zu schwach befahrenen Straßen einen Abstand bis zu 450 m und zu stark befahrenen Straßen einen Abstand bis zu 1.000 m ein (GARNIEL et al. 2007).

Die Landstraßen L 536, L 747 und L 878 in der Umgebung des Plangebiets weisen Verkehrsstärken von 354 bis 4.501 Kfz/Tag auf (vgl. Abb. 10, VM NRW 2017). Bei Verkehrsstärken von bis zu 10.000 Kfz/Tag handelt es sich um schwach befahrene Straßen. Damit sind alle Straßen in der Umgebung des Plangebiets als schwach befahrene Straßen zu bewerten.

Wegen der Kleinflächigkeit der Gewerbegebietserweiterung ist auch nach erfolgter Umsetzung der Planung nicht mit einer so erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen, dass 10.000 Kfz/Tag erreicht werden. Mit der durch die Aufstellung des Bebauungsplans OE Nr. 11 zu erwartenden Erhöhung der Verkehrsstärke geht keine zusätzliche Störwirkung auf den Wachtelkönig einher.

Aufgrund der Abstände, die der Wachtelkönig zu bestehenden Gehölzstrukturen und Gebäuden sowie zu Straßen einhält, gehen durch die geplante Gewerbegebietsfläche keine Brutplätze oder potenziellen Revierbereiche verloren.

Infolge der bestehenden Vorbelastung des Plangebiets ist auch eine Reduktion der potenziellen Flächen für die Brutplatzwahl oder zur Nahrungssuche ausgeschlossen.

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

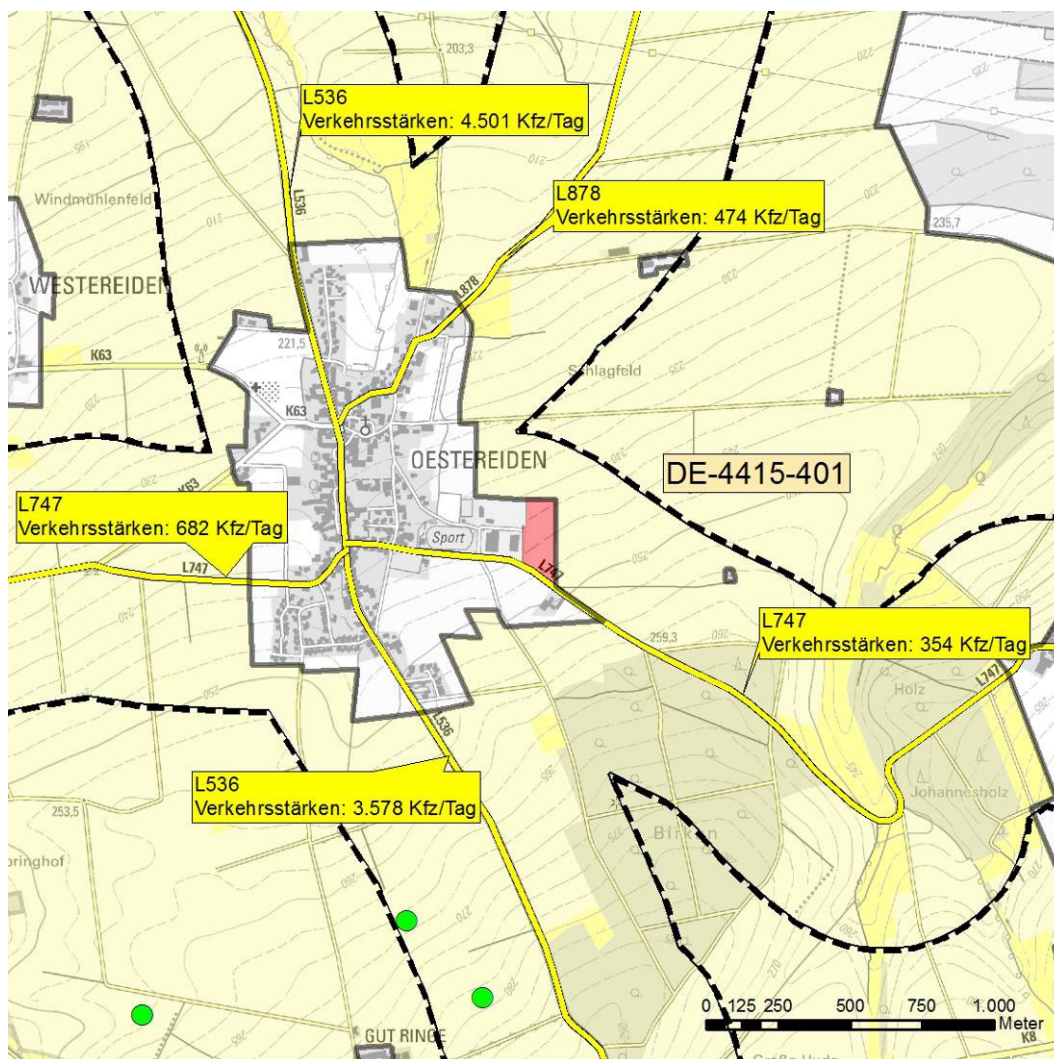


Abb. 10 Darstellung der Lebensraumeignung für den Wachtelkönig hinsichtlich des Meidungsverhaltens der Art zu schwach befahrenen Straßen (schwarze Strichlinie = 450 m) unter Angabe der durchschnittlichen Verkehrsstärken. Das Plangebiet ist rot markiert, Nachweise des Wachtelkönigs grün.

6.2.5 Bewertung der Eignung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat der Rohrweihe

Das dokumentierte Nahrungshabitat erstreckt sich auf ca. 3.900 ha zwischen Störmede bei Geseke im Norden und Menzel bei Rüthen im Süden. Das Plangebiet sowie das bestehenden Gewerbegebiet befinden sich innerhalb dieses Nahrungshabitats in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlung und Gewerbe. Die geplante Gewerbegebietserweiterung wird zu einem Verlust von ca. 2,7 ha (exklusive des bestehenden Gewerbegebietes und ungenutzten Grabenabschnittes) des Nahrungshabitats führen. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine dokumentierten Brutstandorte der Rohrweihe. Der nächstgelegene Brutverdacht der Rohrweihe aus dem Jahr 2007 befindet sich in ca. 5,5 km Entfernung nördlich des Plangebiets.

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Die bevorzugten Nahrungshabitate der Rohrweihe zeichnen sich durch das Vorkommen von Uferbereichen, offenen Feuchtgebieten und Gewässern aus. Weiterhin werden abwechslungsreiche Strukturen mit stillgelegten Acker- und Grünlandflächen, unbefestigten Wegen, Saumstrukturen und Brachen genutzt. Diese Strukturen sind im Bereich des Plangebiets sowie in dessen Umfeld nicht vorhanden. Nördlich, östlich und südlich des Plangebiets erstrecken sich weite, offene Ackerflächen, die z. T. von Gehölzstrukturen gegliedert werden. Einzelne Hofstellen unterbrechen die offene Feldflur.

Westlich von Oestereiden in ca. 1.400 bis 1.500 m Entfernung zum Plangebiet befinden sich Gemeinschaftsschlafplätze von Rohr- und Wiesenweihen sowie vereinzelt auch Kornweihen. Im August 2017 wurden dort an einem Abend mindestens 27 zum Schlafen einfallende Weihen festgestellt (ILLNER 2017) Generell wird der Großraum Oestereiden von Weihen zur Nahrungssuche genutzt.

Die im LINFOS ausgewiesene Nahrungsfläche für die Rohrweihe umfasst auch Habitate, die zur Nahrungssuche ungeeignet sind, so liegt beispielsweise auch die gesamte Ortschaft Oestereiden innerhalb dieser Fläche.

Vor dem Hintergrund der im Plangebiet anstehenden Strukturen sowie der vorhandenen Störwirkungen des bestehenden Gewerbegebietes Oestereiden, in Verbindung mit der Charakteristik der Art, kommt dem vorhabensspezifisch betroffenen Bereich des Nahrungshabitats eine eher untergeordnete Bedeutung für die Rohrweihe zu. Der Verlust dieser Fläche führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitateignung des Raums als Nahrungshabitat und als Brutrevier.

6.2.6 Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für die Kornweihe

Die Kornweihe besiedelt in Mitteleuropa vorwiegend Heidegebiete, Moorgebiete und Dünenlandschaften und teilweise Flächen mit hohem Grundwasserspiegel. In der Kulturlandschaft sind sie weniger häufig, als die Wiesenweihen. Die Jagdgebiete der Kornweihe befinden sich über Grünland, Mooren, Salzwiesen und Äckern. Als winterliche Schlafplätze werden Streuwiesen, Schilfbestände und andere höhere Vegetation aufgesucht, die vor allem gute Deckung bieten (BAUER et al. 2005)

In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Kornweihe im Bereich der Inseln vor den Küsten Niedersachsens und Schleswig-Holsteins. In Nordrhein-Westfalen liegen unregelmäßige Brutnachweise aus dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vor. Einer dieser Brutnachweise aus dem Jahr 2010 befindet sich in ca. 210 m Entfernung zum Plangebiet in Richtung Nordosten.

Im Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ wird die Kornweihe aufgrund ihrer landesweit bedeutsamen Rastbestände angegeben. Für die weitere Umgebung des Plangebiets werden keine Nachweise rastender Kornweihen angegeben.

Obwohl keine vergleichbaren Studien wie die von GRIESENBRÖCK (2006) zur Lebensraumeignung der Wiesenweihe für die Kornweihe vorliegen, ist aufgrund des generellen Meideverhaltens von Weihen gegenüber vertikalen Strukturen davon auszugehen, dass die mit der geplanten Bebauung einhergehende Silhouettenwirkung im gleichen Maße zu einer entsprechenden Verschlechterung der Lebensraumeignung für die Kornweihe führt. Somit ist mit einer Lebensraumverschlechterung auf 7,97 ha Flächen des Vogelschutzgebiets zu rechnen (vgl. Tab. 8, Abb. 7–9).

Gleichwohl handelt es sich bei erfolgreichen Bruten der Kornweihe im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde eher um Ausnahmefälle, die auf ein übermäßiges Nahrungsangebot zurückzuführen sind. So galt auch das Jahr 2010 als „Spitzen-Mäusejahr“, in dem die letzte erfolgreiche Brut der Kornweihe innerhalb des Vogelschutzgebiets nachgewiesen wurde.

6.2.7 Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für den Rotmilan

In der Umgebung des Plangebietes existieren sieben dokumentierte Brutstandorte des Rotmilans. Zwei befinden sich ca. 2.750 m und 3.350 m südöstlich des Plangebiets und weitere fünf 3.150 m bis 3.350 m westlich. Außerdem besteht eine Vielzahl an Bruthinweisen der Art für die umliegenden Gehölzbestände in einer Entfernung zwischen etwa 900 und 3.400 m zum Plangebiet. Fünf Nachweise geben rastende Tiere in der Umgebung des Plangebiets an und zu sechs weiteren gibt es keine Angaben. Eine Nutzung des Plangebiets durch den Rotmilan als Teilnahrungshabitat kann angesichts der zahlreichen Nachweise und des artspezifischen Aktionsraums von mehreren Kilometern nicht ausgeschlossen werden.

Der Rotmilan sucht seine Nahrung vor allem in offenen Feldfluren, Grünland- sowie Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften (SÜDBECK et al. 2005), weshalb davon auszugehen ist, dass das Plangebiet ebenfalls für die Nahrungssuche genutzt wird.

Da im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens großflächig gleichwertige Nahrungsflächen vorhanden sind, ist die Plangebietsfläche als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat des Rotmilans einzustufen. Der Verlust dieser Flächen führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitataignung des Raums als Brutrevier, Nahrungs- oder Rasthabitat.

6.2.8 Zusammenfassende Betrachtung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraum für die ausschlaggebenden Arten Wiesenweihe, Wachtelkönig, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan

Das Plangebiet und das Umfeld erfahren bereits durch die Vorbelastungen eine Einschränkung der Lebensraumeignung. Dazu zählen neben den vertikalen Strukturen des südöstlich gelegenen Waldes auch das bestehende Gewerbegebiet sowie die angrenzende Ortschaft Oestereiden und die Hofstelle südlich des Plangebiets. Störwirkungen auf Arten werden von der Silhouettenwirkung der vertikalen Strukturen sowie von den Lärm- und Lichtemissionen des Verkehrs ausgelöst. Das Plangebiet und das Umfeld stellen keinen ungestörten Lebensraum für Arten dar.

Die Wiesenweihe nutzt das Plangebiet nicht als Brutquartier. Die durch die Silhouettenwirkung bedingte Wertstufenreduzierung der Lebensraumeignung betrifft zwei nordöstlich gelegene Teillebensräume mit einer Größe innerhalb des Vogelschutzgebiets von ca. 7,97 ha. Dabei findet auf einer Fläche von ca. 4,82 ha eine Reduzierung der Lebensraumeignung von „bedingt geeignet“ zu „nicht geeignet“ und auf einer Fläche von ca. 3,15 ha von „gut geeignet“ zu „bedingt geeignet“ statt.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Teilverlust der Plangebietsfläche (außerhalb des Vogelschutzgebiets) im Zusammenhang mit der sich verschlechternden Lebensraumeignung (innerhalb des Vogelschutzgebiets) in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitataignung des Vogelschutzgebiets hinsichtlich der Wiesenweihe auszulösen.

Die Nutzung der Plangebietsfläche als Brutquartier des Wachtelkönigs ist aufgrund der Stör- und Scheuchwirkungen ausgeschlossen. Somit sind erhebliche und/oder nachteilige Auswirkungen auf diese Art oder ihre Lebensraumstrukturen ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats der Rohrweihe. Dem Bereich der Nahrungsfläche wird aufgrund der randlichen Lage angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet lediglich eine untergeordnete Bedeutung zugesprochen. Der Verlust dieser Fläche führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitataignung des Raums als Nahrungshabitat und als Brutrevier.

Aufgrund des generellen Meideverhaltens von Weihen gegenüber vertikalen Strukturen ist davon auszugehen, dass die mit der geplanten Bebauung einhergehende Silhouettenwirkung im gleichen Maße zu einer entsprechenden Verschlechterung der Lebensraumeignung für die Kornweihe führt. Somit ist mit einer Lebensraumverschlechterung auf 7,97 ha Flächen des Vogelschutzgebiets zu rechnen. Auch für die Kornweihe ist nicht auszuschließen, dass die Summation mit anderen Plänen und Projekten zu einer nachhaltigen Einschränkung der generellen Habitataignung des Vogelschutzgebiets für die Kornweihe führen kann.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Nachweise des Rotmilans. Eine Nutzung des Plangebiets durch den Rotmilan als Teilnahrungshabitat kann angesichts der zahlreichen Nachweise und des artspezifischen Aktionsraums von mehreren Kilometern nicht ausgeschlossen werden.

Da im direkten Umfeld großflächig gleichwertige Nahrungsflächen vorhanden sind, ist die Plangebietsfläche als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat des Rotmilans einzustufen. Der Verlust dieser Flächen führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitataignung des Raums als Brutrevier, Nahrungs- oder Rasthabitat.

6.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensstätte für die maßgeblichen Vogelarten

Die für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ maßgeblichen Vogelarten entsprechen den in Tabelle 2, Kapitel 5.3 gelisteten Arten. Im Umfeld des Plangebiets liegen, neben den in Kap. 6.1 beschriebenen Nachweisen ausschlaggebender Vogelarten, Nachweise für ein Vorkommen der maßgeblichen Brutvögel Baumfalke, Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Grauaammer, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Wachtel, Wespenbussard und Wiesenpieper vor.

In einer Entfernung von ca. 2.500 m Richtung Westen und ca. 2.200 m Richtung Südwesten zum Plangebiet, im Bereich des Hoinkhauser Bachs und des Grundbachs, befindet sich ein im Jahr 1999 dokumentiertes **Neuntöter**revier. Ca. 3.450 m nordwestlich des Plangebiets innerhalb dieser Fläche liegt ein Fundpunkt, ebenfalls aus dem Jahr 1999, der auf einen Brutverdacht hinweist.

Hinweise auf Reproduktionsnachweise der **Feldlerche** und der **Wachtel** liegen in ca. 2.200 m Entfernung vom Plangebiet Richtung Nordwesten, nördlich der Ortschaft Westereiden, aus dem Jahr 2013 vor.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich zwei im Jahr 1999 dokumentierte **Grauaammer**reviere; eins in ca. 310 m Entfernung nordöstlich des Plangebiets und ein weiteres ca. 940 m südwestlich. Die Reviere liegen in der offenen Feldflur zwischen Oestereiden und Eringerfeld bzw. zwischen Oestereiden und Hoinkhausen.

Für die Biotopkatasterfläche BK-4316-902 „NSG Pöppelschetal“ ca. 2.500 m westlich des Plangebiets werden Vorkommen von **Baumfalke**, **Raubwürger**, Wachtel und **Wiesenpieper** angegeben. Außerdem kommen dort Neuntöter und **Turteltaube** als Brutvögel sowie **Braunkehlchen**, **Eisvogel**, Grauaammer, Rotmilan und **Wespenbussard** als Gastvögel vor.

Die folgende Abbildung stellt die recherchierten Vorkommen der für die Meldung des Vogelschutzgebiets maßgeblichen Arten im Untersuchungsraum dar.

Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

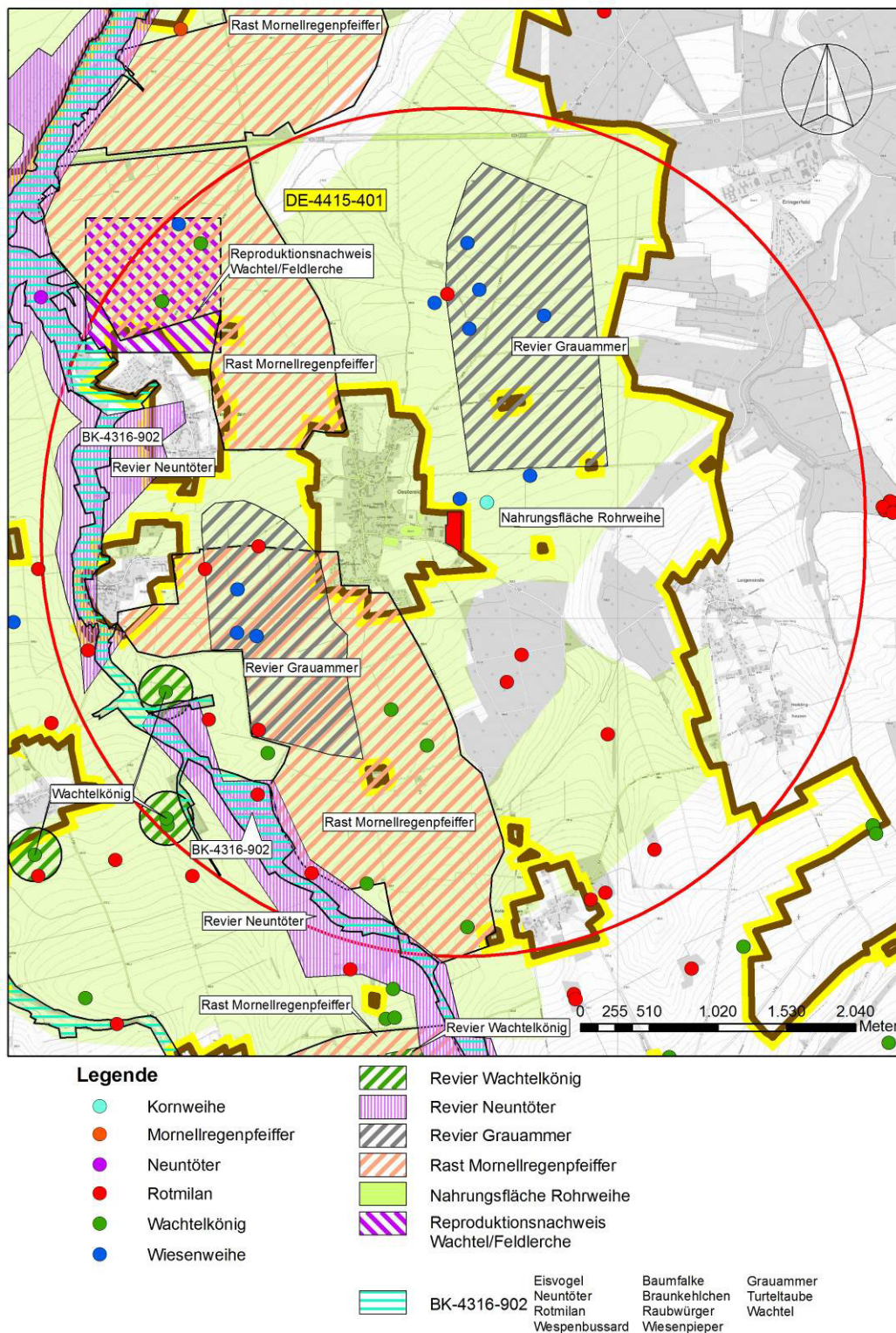


Abb. 11 Darstellung der recherchierten Vorkommen maßgeblicher Vogelarten im Umfeld des Vorhabens (LAND NRW 2017, LANUV 2018A).

6.4 Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für die maßgeblichen Arten

Im Folgenden wird die Lebensraumeignung des Untersuchungsraums nur für die maßgeblichen Vogelarten bewertet, für die Hinweise auf ein Vorkommen im Raum vorliegen. Da für die Feldlerche, die Grauammer, die Turteltaube und die Wachtel gemäß Standarddatenbogen keine Beurteilung des Gebietes vorliegt, wird von einer vertiefenden Betrachtung der Erheblichkeit des Vorhabens gegenüber dieser maßgeblichen Vogelart abgesehen.

Braunkehlchen kommen in der Hellwegbörde nur als Durchzügler vor. Geeignete Lebensräume sind offene, extensiv bewirtschaftete Feuchtgrünländer und Brachen mit strukturierter Vegetation und Singwarten. Das Plangebiet weist diese Habitatstrukturen nicht auf. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Vorhaben ist ausgeschlossen.

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, die für das Graben einer Nisthöhle geeignet sind. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber auch mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt in Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen gegraben werden. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Das Plangebiet ist aufgrund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen nicht für den Eisvogel als Lebensraum geeignet.

Der Raubwürger kommt gemäß Standarddatenbogen nur noch als Wintergast im Vogelschutzgebiet vor. Er lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Das Plangebiet stellt für den Raubwürger keinen geeigneten Lebensraum dar.

Neuntöter besiedeln halboffene Kulturlandschaften die durch aufgelockerte Gebüschbestände, Kleingehölze und Brachen gegliedert sind. Das im LINFOS angegebene Revier ist räumlich durch die Ortschaften Oestereiden, Westeiden und Hoinkhausen von den Flächen im Plangebiet getrennt. Die anstehenden Strukturen sind nicht als Lebensraum für den Neuntöter geeignet.

Für den Bereich des Plangebiets und des weiteren Umfelds ergab die Datenrecherche keine Hinweise auf einen Brutplatz des Wespenbussards. Er wurde lediglich für die Biotopkatasterfläche „NSG Pöppelschetal“, die in ca. 2.500 m Entfernung westlich des Plangebiets liegt, als Gastvogel angegeben. Die Nahrungssuche findet überwiegend an Waldrändern, auf Wiesen, Waldlichtungen oder Kahlschlagflächen statt. Das Plangebiet stellt kein geeignetes Nahrungshabitat dar.

Für die maßgeblichen Arten Baumfalke und Wiesenpieper kann eine Nutzung der Plangebietsflächen als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine

vertiefende Betrachtung der Erheblichkeit des Vorhabens gegenüber diesen Vogelarten notwendig ist.

6.4.1 Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für den Baumfalke

In der weiteren Umgebung des Plangebiets existiert kein dokumentierter Brutstandort des Baumfalken. Sein Vorkommen wird lediglich für die Biotopkatasterfläche „NSG Pöppelschetal“ dokumentiert.

Geeignete Brutplätze befinden sich in meist lichten Altholzbeständen, in Feldgehölzen oder an Waldrändern. Die Jagdgebiete des Baumfalken befinden sich sowohl über Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen und Mooren als auch in der Nähe menschlicher Siedlungen (BAUER et al. 2005). Da Jagdgebiete bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen können, ist eine Nutzung der Plangebietsfläche durch den Baumfalke als Teilnahrungshabitat nicht gänzlich auszuschließen.

Da im Umfeld des geplanten Vorhabens großflächig gleichwertige Nahrungsflächen in wesentlich geringerer Entfernung zu potenziellen Brutplätzen vorhanden sind, handelt es sich bei der Plangebietsfläche um ein nichtessenzielles Teilnahrungshabitat des Baumfalken. Der Verlust dieser Flächen führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitategnung des Raums als Brutrevier oder Nahrungshabitat.

6.4.2 Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für den Wiesenpieper

In der weiteren Umgebung des Plangebiets existiert kein dokumentierter Brutstandort des Wiesenpiepers. Sein Vorkommen wird lediglich für die Biotopkatasterfläche „NSG Pöppelschetal“ dokumentiert.

Der Wiesenpieper bevorzugt offene oder zumindest gehölzarme Landschaften mit kurzrasigem Grünland. Neben typischen Habitaten wie Feuchtgrünland kommt er auch an trockeneren Standorten wie Äckern vor.

Das angegebene Vorkommen des Wiesenpiepers ist räumlich durch die Ortschaften Oestereiden, Westeiden und Hoinkhausen von den Flächen im Plangebiet getrennt. Da in der näheren Umgebung des Plangebiets keine Nachweise vorhanden sind und Wiesenpieper meist einen Aktionsraum von weniger als 2 ha aufweisen und in der Umgebung großflächig gleichwertige Habitatstrukturen anzutreffen sind, stellt das Plangebiet allenfalls ein nichtessenzielles Teilhabitat für die Art dar. Der Verlust dieser Flächen führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitategnung des Raums als Brutrevier oder Nahrungshabitat.

6.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für die Arten Baumfalke und Wiesenpieper

In der weiteren Umgebung des Plangebiets existieren keine dokumentierten Brutstandorte des Baumfalcken oder Wiesenpiepers. Die Vorkommen der beiden Arten werden lediglich für die Biotopkatasterfläche „NSG Pöppelschetal“ dokumentiert.

Da Jagdgebiete des Baumfalcken bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen können, ist eine Nutzung der Plangebietsfläche durch den Baumfalcken als Teilnahrungshabitat nicht gänzlich auszuschließen. Weil im Umfeld des geplanten Vorhabens großflächig gleichwertige Nahrungsflächen in wesentlich geringerer Entfernung zu potenziellen Brutplätzen vorhanden sind, handelt es sich bei der Plangebietsfläche um ein nichtessenzielles Teilnahrungshabitat des Baumfalcken.

Das angegebene Vorkommen des Wiesenpiepers ist räumlich durch die Ortschaften Oestereiden, Westeiden und Hoinkhausen von den Flächen im Plangebiet getrennt. Da in der näheren Umgebung des Plangebiets keine Nachweise vorhanden sind und Wiesenpieper meist einen Aktionsraum von weniger als 2 ha aufweisen und in der Umgebung großflächig gleichwertige Habitatstrukturen anzutreffen sind, stellt das Plangebiet allenfalls ein nichtessenzielles Teilhabitat für die Art dar.

Der Verlust der Plangebietsfläche führt zu keiner Einschränkung der generellen Habitateignung des Raums als Brutrevier oder Nahrungshabitat für Baumfalcke und Wiesenpieper.

7.0 Beurteilung potenzieller Auswirkungen für Korn- und Wiesenweihe in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Aus dem Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL ergibt sich das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Zu ermitteln und betrachten sind alle Pläne oder Projekte, die mit dem Vorhaben kumulativ zusammenwirken könnten und

- bereits abgeschlossen sind
- bereits genehmigt, aber noch nicht realisiert sind
- sich mit hinreichender inhaltlicher Konkretisierung und bereits erkennbarer planerischer Verfestigung in Planung befinden.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden bei den kumulativen Wirkungen folgende Fälle unterschieden:

- mehrere Projekte oder Pläne führen durch gleiche Wirkfaktoren zur summierten Wirkung auf einzelne maßgebliche Bestandteile eines Gebietes
- verschiedenartige Projekte oder Pläne mit unterschiedlichen Wirkfaktoren wirken auf den gleichen maßgeblichen Bestandteil eines Gebietes

Nur nachweislich nicht betroffene bzw. durch vorhabensspezifisch vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nachweislich nicht mehr beeinträchtigte Erhaltungsziele können aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden (BMVBW 2004). Andere Pläne und Projekte mit von der Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmung geforderte Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie mit dem daraus resultierenden Hinweis der Landschaftsbehörde auf keine erhebliche Beeinträchtigung werden daher bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen nicht berücksichtigt.

Die anderen Pläne und Projekte im Vogelschutzgebiet könnten aufgrund der Art und Intensität ihrer zu erwartenden Auswirkung zu summarischen Wirkungen im Hinblick auf den **Flächenverlust** im Vogelschutzgebiet sowie die **Silhouettenwirkung** und die damit einhergehende verringerte Lebensraumeignung für die **Kornweihe** und die **Wiesenweihe** führen.

Recherche der anderen Pläne und Projekte im Vogelschutzgebiet

Zur Recherche der anderen Pläne und Projekte wurde das Fachinformationssystem des LANUV zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2017c; Stand: Oktober 2017) ausgewertet. Ebenfalls wurden die durch das Büro MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG in der Vergangenheit bearbeiteten Pläne und Projekte bei der Auswertung potenzieller kumulativer Wirkungen berücksichtigt.

7.1 Recherche Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (Stand: Oktober 2017)

Zur Auswertung des Fachinformationssystems „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ wurden zunächst die dort dokumentierten 209 Pläne und Projekte bestehend aus 247 Teilflächen (LANUV 2017c, Stand: Oktober 2017) in ein ArcGIS-Projekt zwecks Datenabfrage eingearbeitet. Auf dieser Grundlage konnten vorhabensspezifisch relevante Daten mit den gleichen Parametern wie das betrachtete Vorhaben der Gewerbegebietserweiterung Oestereiden abgefragt werden. Die entsprechenden Abfrageparameter sind „Betroffenheit Kornweihe“ oder „Betroffenheit Wiesenweihe“ sowie „Auswirkungen“ und „Maßnahme“.

Beurteilung potenzieller Auswirkungen für die Korn- und Wiesenweihe in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

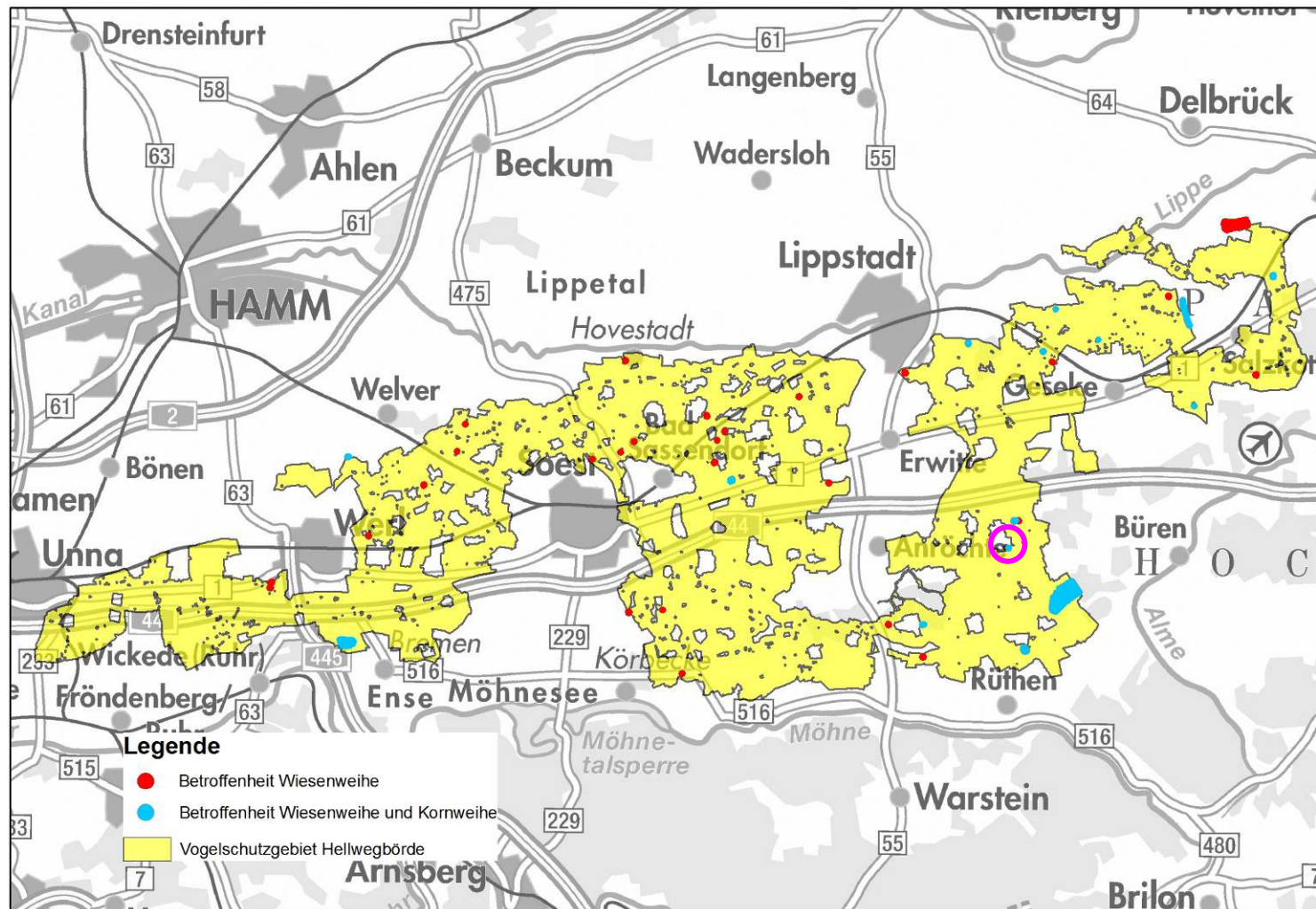


Abb. 12

Verteilung der anderen Pläne und Projekte im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ mit einer Betroffenheit der Kornweihe und/oder der Wiesenweihe (LANUV 2017c +2018b). Die Lage des geplanten Vorhabens ist mit einem Kreis gekennzeichnet.

Wiesenweihe

Von den insgesamt 209 dokumentierten Plänen und Projekten werden 43 Pläne und Projekte mit einer Betroffenheit der Wiesenweihe gelistet. Zwei dieser 43 Pläne und Projekte befinden sich noch im Genehmigungsverfahren.

Kornweihe

Für 16 der 43 Pläne und Projekte, bei denen eine Betroffenheit der Wiesenweihe besteht, wird ebenfalls eine Betroffenheit der Kornweihe angegeben. Eines der 16 Projekte befindet sich noch im Genehmigungsverfahren. Weitere Projekte mit einer Betroffenheit der Kornweihe, bei denen keine Betroffenheit der Wiesenweihe besteht, gibt es nicht.

Bei 166 von 209 Plänen und Projekten ist im Fachinformationssystem noch keine Bewertung hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens erfolgt, weshalb diese Pläne und Projekte in der weiteren Auswertung nicht berücksichtigt werden können.

Beurteilung potenzieller Auswirkungen für die Korn- und Wiesenweihe in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

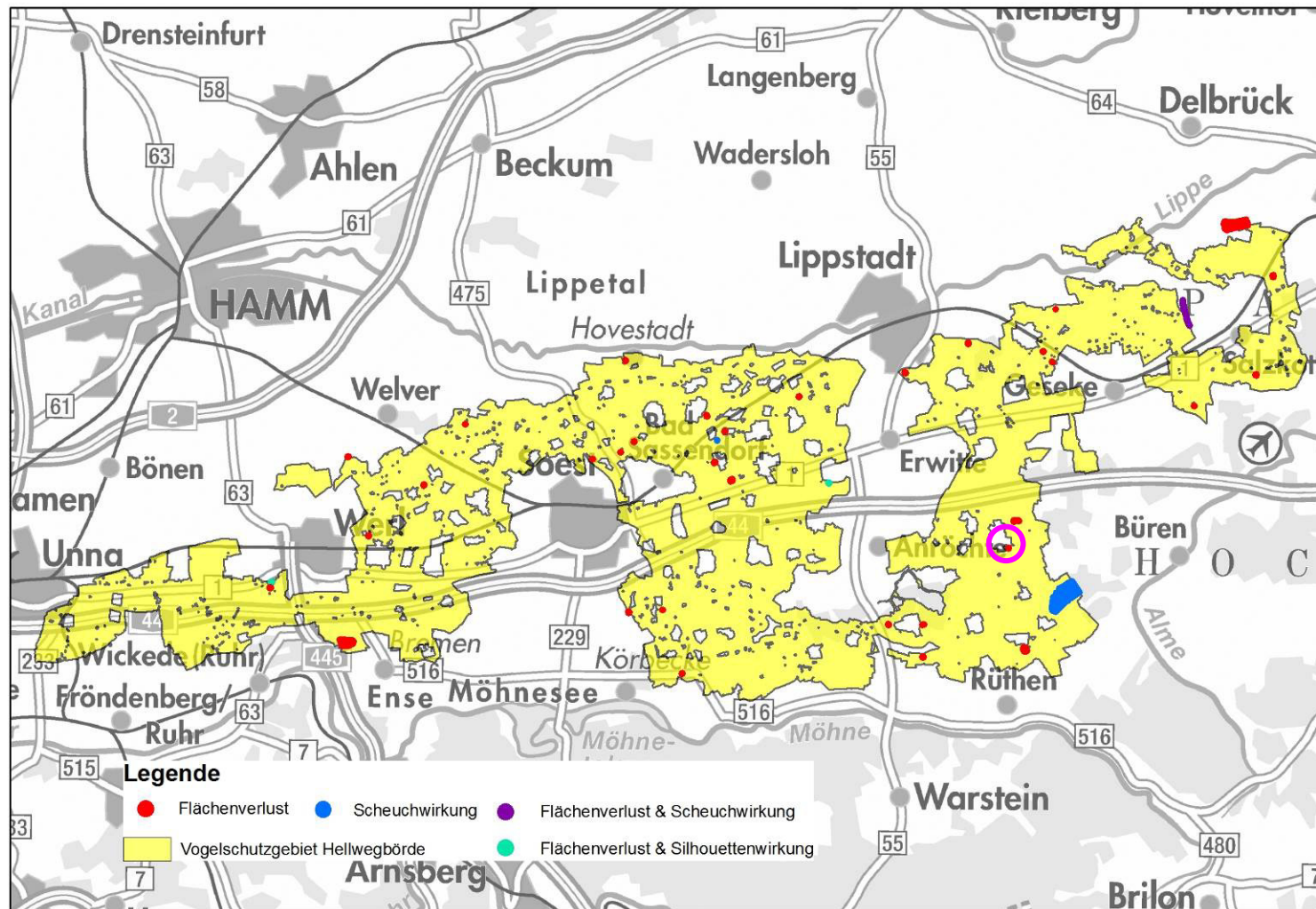


Abb. 13

Verteilung der anderen Pläne und Projekte im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ mit einer Betroffenheit der Kornweihe und/oder der Wiesenweihe unter Angabe der entsprechenden Wirkungen (LANUV 2017c+ 2018b). Die Lage des geplanten Vorhabens ist mit einem Kreis gekennzeichnet.

Wiesenweihe

Bei 40 von den 43 Plänen und Projekten werden eine oder mehrere Wirkungen für die Betroffenheit der Wiesenweihe angegeben. Bei 35 von den 40 Plänen und Projekten ist die Betroffenheit auf ausschließlich einen direkten Flächenverlust zurückzuführen. Für zwei Projekte wird als Wirkung auf die Wiesenweihe neben dem Flächenverlust zusätzlich eine Silhouettenwirkung angegeben. Ein weiteres Projekt wirkt sowohl durch den direkten Flächenverlust als auch mit einer Scheuchwirkung auf die Wiesenweihe und bei zwei Projekten ist die Betroffenheit ausschließlich durch die Scheuchwirkung bemessen.

Kornweihe

Bei 15 dieser 40 Pläne und Projekte besteht ebenfalls eine Betroffenheit der Kornweihe. Bei 13 der 15 Pläne und Projekte ist die Betroffenheit auf ausschließlich einen direkten Flächenverlust zurückzuführen. Für ein Projekt wird als Wirkung auf die Kornweihe zusätzlich zum Flächenverlust noch eine Scheuchwirkung angegeben und ein Projekt wirkt nur durch die Scheuchwirkung auf die Kornweihe.

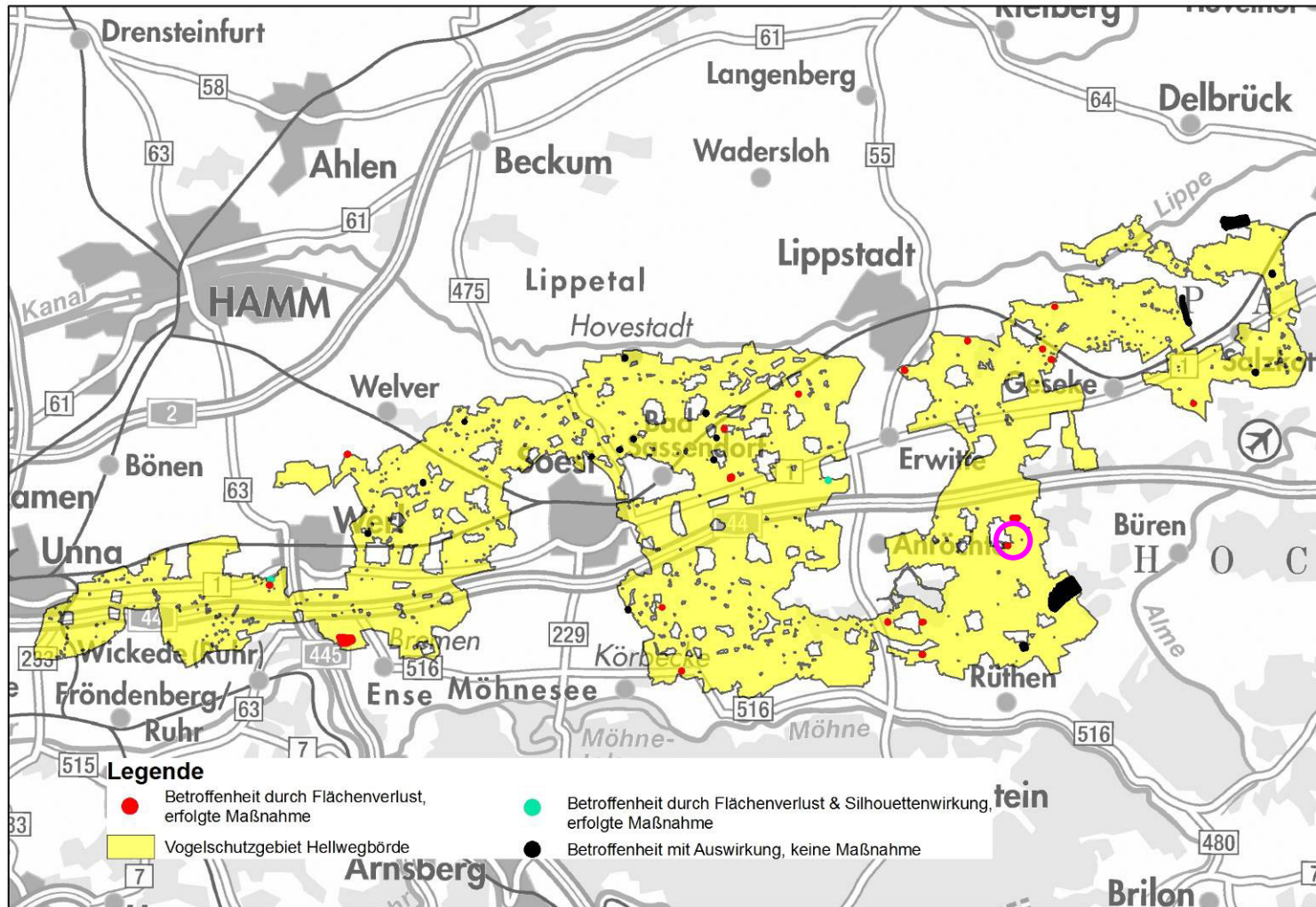


Abb. 14

Verteilung der anderen Pläne und Projekte im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ mit einer Betroffenheit der Kornweihe und/oder der Wiesenweihe und Angabe der entsprechenden Wirkungen, differenziert nach Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (LANUV 2017c + 2018b). Die Lage des geplanten Vorhabens ist mit einem Kreis gekennzeichnet.

Wiesenweihe

Für 22 von den ermittelten 40 Plänen und Projekten mit einer Betroffenheit der Wiesenweihe waren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich und wurden umgesetzt. Ein weiteres Projekt befindet sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren. Die 22 Pläne und Projekte erzeugten einen Flächenverlust in Höhe von ca. 6,56 ha, die ergriffenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfolgten auf ca. 4,11 ha Fläche, so dass ein nicht ausgeglichener Flächenverlust in Höhe von ca. 2,45 ha übrig bleibt.

Für 17 von den ermittelten 40 Plänen und Projekten mit einer Betroffenheit der Wiesenweihe wurden keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich oder umgesetzt. Zwei dieser Pläne und Projekte liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes und geben keine weiteren Werte für Flächenverluste innerhalb des VSG „Hellwegbörde“ an. Die übrigen 15 Pläne und Projekte erzeugten einen Flächenverlust in Höhe von ca. 2,76 ha. Zuzüglich des nicht ausgeglichenen Flächenverlustes durch Pläne und Projekte, für die Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchgeführt wurden, verbleibt ein unausgeglichener Flächenverlust von 5,21 ha für die Wiesenweihe.

Kornweihe

Für 10 von den ermittelten 15 Plänen und Projekten mit einer Betroffenheit der Kornweihe waren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich und wurden umgesetzt. Ein weiteres Projekt befindet sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren. Die 10 Pläne und Projekte erzeugten einen Flächenverlust in Höhe von ca. 1,60 ha, die ergriffenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfolgten auf ca. 2,27 ha, sodass ein Überschuss an Maßnahmenfläche in Höhe von ca. 0,67 ha besteht.

Für 4 von den ermittelten 15 Plänen und Projekten mit einer Betroffenheit der Kornweihe wurden keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich oder umgesetzt. Eins dieser Pläne und Projekte liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes und es werden keine exakten Werte für die Scheuchwirkung innerhalb des VSG „Hellwegbörde“ angegeben. Die übrigen 3 Pläne und Projekte erzeugten einen Flächenverlust von ca. 1,37 ha. Abzüglich des entstandenen Überschusses an Maßnahmenfläche in Höhe von ca. 0,67 ha verbleibt ein unausgeglichener Flächenverlust von 0,7 ha für die Kornweihe.

7.2 Mestermann Landschaftsplanung (Stand: Februar 2018)

Durch das Büro MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG wurden seit 1998 insgesamt 59 Vorhaben im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ bearbeitet die einer Prüfung der FFH-Verträglichkeit bedurften. Bis auf wenige Ausnahmen waren das vorwiegend Pläne und Projekte angrenzend an das Vogelschutzgebiet mit einem indirekten Flächenverlust durch akustische oder optische Störungen. Lediglich 8 Pläne und Projekte befanden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets und bedingen einen direkten Flächenverlust.

Mit Ausnahme von fünf Plänen bzw. Projekten werden alle von MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG erarbeiteten Pläne und Projekte in dem Fachinformationssystem des LANUV geführt (LANUV 2017c). Dabei handelt es sich um einen Plan bzw. ein Projekt aus dem Jahr 2012 im Kreis Unna und vier Pläne/Projekte im Kreis Soest aus den Jahren 2013, 2014, das Projekt „A 44 – Umbau der PWC-Anlage „Eringerfeld“ - Nord zur Tank- und Rastanlage „Hellweg“ - Nord aus dem Jahr 2016 und das Projekt „Photovoltaik nördlich der A 44“ aus dem Jahr 2017. Keins der bearbeiteten Projekte führte zu einer Betroffenheit der Kornweihe. Zwei dieser Projekte führten zu einer Verschlechterung der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe im Vogelschutzgebiet, daher können kumulative Auswirkungen mit der geplanten Gewerbegebietserweiterung in Oestereiden nicht ausgeschlossen werden.

7.3 Zusammenfassende Betrachtung der Datenrecherche und weitere Vorgehensweise

Insgesamt wurden 209 andere Pläne und Projekte aus dem Fachinformationssystem recherchiert und vier weitere Pläne/Projekte von MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG. Von den insgesamt 213 recherchierten anderen Plänen und Projekten wurde bei 41 Plänen und Projekten eine Betroffenheit der Wiesenweihe durch einen Flächenverlust festgestellt und bei 15 dieser 41 Pläne und Projekte wurde ebenfalls eine Betroffenheit der Kornweihe festgestellt. Bei 15 Plänen und Projekten davon sind von der Genehmigungsbehörde entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgesetzt worden.

Die ausgewerteten Pläne und Projekte erzeugen für die Wiesenweihe insgesamt einen Flächenverlust in Höhe von ca. 7,97 ha. In diesem Zusammenhang erfolgten Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 5,21 ha, so dass ein unausgeglichener Flächenverlust von 2,76 ha verbleibt.

Die ausgewerteten Pläne und Projekte erzeugten für die Kornweihe insgesamt einen Flächenverlust in Höhe von ca. 1,60 ha, die ergriffenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfolgten auf ca. 2,27 ha, sodass ein Überschuss an Maßnahmenfläche in Höhe von ca. 0,67 ha besteht.

Die Datengrundlage der Recherche der anderen Pläne und Projekte stellt sich aufgrund der Unsicherheiten bezüglich Vollständigkeit und Aktualität der im Fachinformationssystem gelisteten Pläne und Projekte als unsicher dar. Da sich die Datenbank des Fachinformationssystems FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW noch im Aufbau befindet und einige Pläne/Projekte aufgrund fehlender Angaben zu Wirkungen nicht auswertbar sind, besteht ein Restrisiko dahingehend, dass die Erheblichkeitsschwelle durch das geplante Vorhaben überschritten werden könnte.

Vor diesem Hintergrund wird für das geplante Vorhaben eine Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehen. Durch diese Maßnahme kann sichergestellt werden, dass das geplante Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet und somit erhebliche Beeinträchtigungen der Wiesenweihe und der Kornweihe durch die Verschlechterung

Beurteilung potenzieller Auswirkungen für die Korn- und Wiesenweihe in Verbindung mit anderen Plänen

der Lebensraumeignung und dem damit einhergehenden Flächenverlust ausgeschlossen sind. Außerdem können durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme infolge des 1:1 Ausgleichs Summationswirkungen mit anderen Plänen/Projekten im Vogelschutzgebiet gemäß MKULNV (2010) ausgeschlossen werden, sodass sich der bestehende, unausgeglichene Flächenverlust von ca. 2,76 ha nicht erhöht.

In Summation mit anderen Projekten im Vogelschutzgebiet wird der noch hinnehmbare Flächenverlust in randlichen Lebensräumen der Kornweihe von 2,6 ha und für die Wiesenweihe von 10 ha (LAMBRECHT/TRAUTNER 2007), durch die vorgesehene Schadensbegrenzungsmaßnahme im Verhältnis 1:1, nicht überschritten.

8.0 Schadensbegrenzungsmaßnahme für die Korn- und Wiesenweihe

Die geplante Gewerbegebietserweiterung wird aufgrund der Überplanung von 2,7 ha Fläche außerhalb des Vogelschutzgebiets und der daraus resultierenden Silhouettenwirkung zu einer Reduzierung der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe und die Kornweihe auf einer Fläche von 7,97 ha innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle und somit eine erhebliche Beeinträchtigung kann aufgrund der unsicheren Datenlage bei der Recherche nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen für erforderlich gehalten. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Maßnahme ist die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ausgeschlossen.

Im Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (LANUV 2015) wird für Wiesenweihe und Kornweihe neben der Sicherung der Brutplätze die Sicherung eines ausreichenden Nahrungsangebotes als Erhaltungsziel angegeben. Als wichtige Maßnahme zur Lebensraumverbesserung für alle Ackervögel wird ein extensiver Anbau von Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz empfohlen. Durch die geringere Dichte des Kulturpflanzenbestandes sowie den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel können sich Kleinsäuger- und Wirbellosenfauna sowie die krautigen Pflanzenarten und somit die Nahrungsgrundlage aller Ackervogelarten besser entwickeln.

Im Maßnahmenkatalog des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKUNLV 2013) wird dazu unter anderem die wirksame Maßnahme „Entwicklung und Pflege von Extensivacker“ (O2.1) empfohlen.

Diese Maßnahme entspricht dem Vertragstyp 3 „Extensiviertes Sommergetreide“ und dem Vertragstyp 4 „Extensivierter Weizen mit Überwinterung“ der Hellwegbördevereinbarung. (LAND NRW 2003)

Der Maßnahmenbedarf soll gemäß Leitfaden bei der genannten Maßnahme O2.1 mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung stehen. Dies entspricht einer Mindestgröße von ca. 7,97 ha. Mit der Ausgleichsmaßnahme sollte ebenfalls die Reduzierung der Lebensraumeignung innerhalb des Vogelschutzgebiets ausgeglichen werden.“

8.1 Beschreibung der Maßnahme „Entwicklung und Pflege von Extensivacker“

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

In der Maßnahme werden günstige, kleinsäuger- bis kleinvogelreiche Nahrungshabitate für die Weihen im Acker bereitgestellt. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes der Weihen ist eine flächendeckende Neuanlage / Optimierung von Nahrungshabitaten nicht möglich und sinnvoll. Die Lebensraumkapazität kann aber punktuell durch mehrere, verteilt liegende Maßnahmenflächen qualitativ erhöht werden (MKUNLV 2013).

Vertragstyp 3: Extensiviertes Sommergetreide

Bei dem Vertragstyp 3 der Hellwegbörde Vereinbarung werden die unbearbeiteten Getreide- oder Rapsstoppeln bis Ende Februar belassen und anschließend Sommergetreide mit einem doppeltem Saatreihenabstand angebaut.

Dafür eignet sich ein ganzer Schlag mit bis zu 5 ha Größe oder ein Streifen mit mindestens 9 m Breite und einer Mindestgröße von 0,25 ha. (KREIS SOEST 2018)

Vertragstyp 4: Extensivierter Weizen mit Überwinterung

Bei dem Vertragstyp 4 der Hellwegbörde Vereinbarung wird Winterweizen mit doppeltem Saatreihenabstand angebaut, wobei der nicht abgeerntete Bestand überwintert und bis Ende Februar belassen wird. Dafür eignen sich Schläge mit einer Größe von bis zu 2 ha, oder Streifen mit einer Mindestbreite von 9 m und einer Gesamtgröße ab 0,25 ha. (KREIS SOEST 2018)

Anforderung an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen
- Umsetzung vorzugsweise in ackergeprägten Gebieten
- Idealerweise magere bis mittlere Böden, keine sehr nährstoffreichen Standorte
- Offene Standorte, keine Flächen im Wald
- Standort mit Potenzial zur Besiedlung durch Kleinnager (z. B. keine staunassen Standorte)
- Möglichst zentral im Aktionsraum der betroffenen Paare
- Keine Flächen mit starker Vorbelastung von „Problemkräutern“ (z. B. Ackerkratzdistel, Quecke, Ampfer)
- Kein Umbruch von Grünland für die Maßnahme
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen (MKUNLV 2013).

Anforderung an Qualität und Menge

- „Orientierungswerte pro Paar: Es gibt keine begründeten Mengen-, bzw. Größenangaben in der Literatur. Plausibel erscheinen folgende Orientierungswerte:

Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Korn- und Wiesenweihe

Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung; als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (möglich in Kombination mit Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m; idealerweise > 10 m“ (MKUNLV 2013).

- Grundsätzlich sollen bei den folgenden Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2017E), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Die Maßnahmen führen zu besseren Jagdmöglichkeiten für Mäusejäger wie den Rotmilan. Sie werden idealerweise in Kombination untereinander durchgeführt, zudem ist eine Kombination mit Maßnahme: Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen, möglich.
 - Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, auch als flächige Maßnahme möglich.
 - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
 - Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege in die Maßnahme einbezogen. Bei gering befahrenen Wegen, die im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen offen/kurzrasig gehalten werden.
- Gewährleistung freier Überflugmöglichkeiten für die Suchflüge (MKUNLV 2013).

Weitere zu beachtende Faktoren

- Ein hoher Besatz von Mäusen kann zu Konflikten mit der Landwirtschaft führen. Der Mäusebestand kann jahrweise starken Schwankungen unterliegen (Gradationsjahre)
- Regelmäßige Pflege entsprechend den Ausführungen im Anwenderhandbuch Naturschutz (LANUV 2017E). Wichtig ist, dass die Ackerfrüchte nicht zu hoch und dicht aufwachsen. Ggf. sind über frühzeitige Mahd/Umbruch Strukturen herzustellen, so dass eine Zugriffsmöglichkeit auf Beutetiere für die Weihen bestehen bleibt (MKUNLV 2013).

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

„Die Maßnahme ist nach Anlage der jeweiligen Kultur bzw. innerhalb der nächsten Brutsaison wirksam“ (MKUNLV 2013).

8.2 Beschreibung der Maßnahmenfläche

Als Maßnahmenflächen für die Schadensbegrenzungsmaßnahme stehen die drei in der folgenden Abbildung dargestellten Flächen zur Verfügung. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest sind diese Flächen als Maßnahmenflächen für den Vogelschutz geeignet. Sie befinden sich alle in der Gemarkung Westereiden, Flur 2, umfassen die Flurstücke 4, 170 und 175 und haben insgesamt eine Größe von ca. 18,78 ha.

Innerhalb dieser Flächen werden auf einer Größe von mindestens 8 ha Ackerflächen extensiviert. Dabei können die Maßnahmen der Vertragstypen 3 und 4 der Hellwegbördevereinbarung kombiniert werden. Die exakte Lage der Maßnahmenflächen wird dabei nicht verortet, sie können innerhalb der drei zur Verfügung stehenden Flächen variieren.

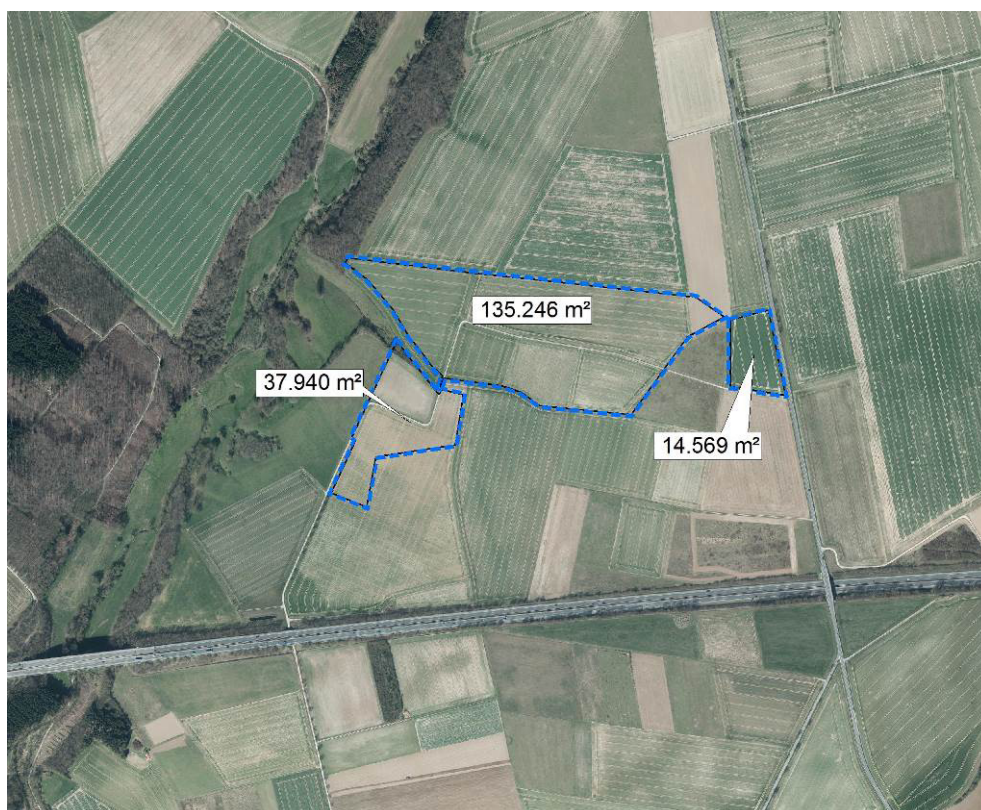


Abb. 15 Zur Verfügung stehende Flächen für die Schadensbegrenzungsmaßnahme.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Rüthen plant die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für die Erweiterung des bestehenden „Gewerbegebiets Oestereiden“ in Richtung Osten. Der Bebauungsplan OE Nr. 8 „Gewerbegebiet Oestereiden“ wurde am 17.12.1992 rechtskräftig. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Jahr 2001 bereits eine östlich angrenzende Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet dargestellt. In den letzten Jahren gab es entsprechende Anfragen heimischer Betriebe nach Gewerbeflächen, sodass Handlungsbedarf besteht, um den Standort konkurrenzfähig und die Arbeitsplätze vor Ort halten zu können. Daher soll durch den Bebauungsplan OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ die Erweiterung in Richtung Osten erfolgen.

Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind hierfür alle rechtsverbindlichen und/oder zugelassenen Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet.

Die entsprechenden Unterlagen werden hiermit vorgelegt. Parallel werden dazu eine Artenschutzprüfung und ein Umweltbericht erarbeitet.

Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Lebensstätte für die ausschlaggebenden Vogelarten

Für das Umfeld des Plangebietes liegen Nachweise der ausschlaggebenden Arten Kornweihe, Wiesenweihe und Rotmilan vor.

Der einzige bekannte Brutplatz der **Kornweihe** (kartiert im Jahr 2010) im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ liegt ca. 210 m nordöstlich des Plangebiets in der offenen Feldflur „Im Schlagfeld“. Weitere Nachweise liegen nicht vor.

Der nächstgelegene Brutnachweis der **Wiesenweihe** (kartiert im Jahr 2010) liegt ca. 100 m nördlich der Plangebietsgrenze und ca. 160 m nordöstlich des bestehenden Gewerbegebietes. Ein weiterer, nahegelegener Brutnachweis der Art aus dem Jahr 2010 liegt ca. 580 m nordöstlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung. Darüber hinaus wurden fünf Brutstandorte der Wiesenweihe in der offenen Feldflur nordöstlich von Oestereiden dokumentiert. Drei davon wurden im Jahr 2002 „Im Hessbüscher Feld“ in ca. 1.350 m bis 1.650 m Entfernung zum Vorhaben erfasst. Die zwei weiteren Brutstandorte wurden im Jahr 2002 etwa 1.600 m nordöstlich des Plangebietes („Im Struckfeld“) und im Jahr 2000 ca. 2.000 m nördlich des Plangebietes („Im Kley“) kartiert. Außerdem sind in der offenen Feldflur zwischen Hoinkhausen und Oestereiden drei Brutnachweise der Wiesenweihe dokumentiert (vgl. Abb. 6). Diese liegen zwischen ca. 1.550 m und 1.700 m südwestlich des geplanten Vorhabens und wurden

Allgemein verständliche Zusammenfassung

von 2006 bis 2010 erfasst. Ältere Daten dokumentieren zwei Brutverdachte der Wiesenweihe; einer davon ca. 3.000 m nordwestlich des Plangebietes zwischen der Feldflur „Im Klei“ und „Aufm Baukloh“ (aufgenommen im Jahr 1994), der andere ca. 3.300 m westlich des Plangebietes „Auf der Heide“ (aufgenommen im Jahr 1998).

Nachweise des **Rotmilans** sind zahlreich im Umfeld des geplanten Vorhabens dokumentiert. Sie wurden in den Jahren 1999 bis 2013 kartiert und liegen in ca. 900 m bis 4.300 m Entfernung vom Plangebiet.

Im Bereich des Plangebiets der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Oestereiden sowie dem nahegelegenen Umfeld liegen keine Nachweise für ein Vorkommen der ausschlaggebenden Arten Mornellregenpfeifer, Rohrweihe und Wachtelkönig vor.

Dokumentierte Nachweise des **Wachtelkönigs** liegen zahlreich für das weitere Umfeld des Plangebietes vor. Sie wurden in den Jahren 2007 bis 2012 kartiert und liegen in 1.300 m bis 4.300 m Entfernung vom Plangebiet.

Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld des Vorhabens vier Wachtelkönigreviere bekannt. Ein Revier des Wachtelkönigs befindet sich südlich von Hoinkhausen, etwa 2.150 m vom Plangebiet entfernt. Ein weiteres Wachtelkönigrevier liegt südöstlich von Nettelstädt, in etwa 2.700 m Entfernung zum Plangebiet. Ein weiteres Revier der Art liegt ca. 3.650 m südwestlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung. Bei Menzel befindet sich ein großflächiges Wachtelkönigrevier, welches ca. 3.700 m südlich des Plangebiets liegt.

Das Plangebiet liegt gemäß der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalens innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats (ca. 3.870 ha) der **Rohrweihe**. Dieses Nahrungshabitat bzw. der Aktionsraum erstreckt sich von der Ortschaft Störmede (südlich von Geseke) im Norden bis nach Menzel (nördlich von Rüthen) im Süden und umfasst die freie Feldflur einschließlich der Ortschaft Oestereiden. Das Nahrungshabitat wurde im Jahr 1999 kartiert und ist lediglich im LINFOS (2018) dokumentiert. Das Plangebiet liegt in einem östlich an das bestehende Gewerbegebiet anschließenden Bereich des Nahrungshabitats in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Oestereiden. Weitere Rohrweihennahrungshabitats befinden sich nordöstlich des Vorhabens (ca. 4.700 m entfernt) sowie westlich (ca. 3.800 m entfernt). Beide Habitats stehen aufgrund der anstehenden Strukturen (Wald, Siedlungsbereich) nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Habitat im Bereich des Plangebiets.

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 970 m ein großflächiges Rastgebiet für **Mornellregenpfeifer**. Das Rastgebiet zieht sich von der offenen Feldflur zwischen Westereiden und Oestereiden nach Nordwesten bis zur Bundesautobahn 44 und reicht dann Richtung Nordosten fast bis an die Ortschaft Eikeloh heran. Durch die Ortschaft Oestereiden westlich des Plangebiets wird das Rastgebiet räumlich und funktional von dem geplanten Vorhaben getrennt. Im Bereich dieses Rastgebietes wurden im Jahr 2015 elf durchziehende Mornellregenpfeifer, ca. 4.100 m

Allgemein verständliche Zusammenfassung

nordöstlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung, gesichtet. Ca. 550 m in Richtung Südwesten vom Plangebiet aus befindet sich ein weiteres, großflächiges Rastgebiet des Mornellregenpfeifers. Dieses Rastgebiet liegt zwischen Hoinkhausen und Oestereiden und erstreckt sich über die offene Feldflur, Richtung Südwesten bis nach Kellinghausen.

Zusammenfassende Betrachtung der Lebensraumeignung des Untersuchungsraums für die Arten Wiesenweihe, Wachtelkönig, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan

Das Plangebiet und das Umfeld erfahren bereits durch die Vorbelastungen eine Einschränkung der Lebensraumeignung. Dazu zählen neben den vertikalen Strukturen des südöstlich gelegenen Waldes auch das bestehende Gewerbegebiet sowie die angrenzende Ortschaft Oestereiden und die Hofstelle südlich des Plangebiets. Störwirkungen auf Arten werden von der Silhouettenwirkung der vertikalen Strukturen sowie von den Lärm- und Lichtemissionen des Verkehrs ausgelöst. Das Plangebiet und das Umfeld stellen keinen ungestörten Lebensraum für Arten dar.

Die Wiesenweihe nutzt das Plangebiet nicht als Brutquartier. Die durch die Silhouettenwirkung bedingte Wertstufenreduzierung der Lebensraumeignung betrifft zwei nordöstlich gelegene Teillebensräume mit einer Größe innerhalb des Vogelschutzgebiets von ca. 7,97 ha. Dabei findet auf einer Fläche von ca. 4,82 ha eine Reduzierung der Lebensraumeignung von „bedingt geeignet“ zu „nicht geeignet“ und auf einer Fläche von ca. 3,15 ha von „gut geeignet“ zu „bedingt geeignet“ statt.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Teilverlust der Plangebietsfläche (außerhalb des Vogelschutzgebiets) im Zusammenhang mit der sich verschlechternden Lebensraumeignung (innerhalb des Vogelschutzgebiets) in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitatevereinbarung des Vogelschutzgebiets hinsichtlich der Wiesenweihe auszulösen.

Die Nutzung der Plangebietsfläche als Brutquartier des Wachtelkönigs ist aufgrund der Stör- und Scheuchwirkungen ausgeschlossen. Somit sind erhebliche und/oder nachteilige Auswirkungen auf diese Art oder ihre Lebensraumstrukturen ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats der Rohrweihe. Dem Bereich der Nahrungsfläche wird aufgrund der randlichen Lage angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet lediglich eine untergeordnete Bedeutung zugesprochen. Der Verlust dieser Fläche führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitatevereinbarung des Raums als Nahrungshabitat und als Brutrevier.

Aufgrund des generellen Meideverhaltens von Weihen gegenüber vertikalen Strukturen ist davon auszugehen, dass die mit der geplanten Bebauung einhergehende Silhouettenwirkung im gleichen Maße zu einer entsprechenden Verschlechterung der Lebensraumeignung für die Kornweihe führt. Somit ist mit einer Lebensraumverschlechterung

Allgemein verständliche Zusammenfassung

auf 7,97 ha Flächen des Vogelschutzgebiets zu rechnen. Auch für die Kornweihe ist nicht auszuschließen, dass die Summation mit anderen Plänen und Projekten zu einer nachhaltigen Einschränkung der generellen Habitataignung des Vogelschutzgebiets für die Kornweihe führen kann.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Nachweise des Rotmilans. Eine Nutzung des Plangebiets durch den Rotmilan als Teilnahrungshabitat kann angesichts der zahlreichen Nachweise und des artspezifischen Aktionsraums von mehreren Kilometern nicht ausgeschlossen werden.

Da im direkten Umfeld großflächig gleichwertige Nahrungsflächen vorhanden sind, ist die Plangebietsfläche als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat des Rotmilans einzustufen. Der Verlust dieser Flächen führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitataignung des Raums als Brutrevier, Nahrungs- oder Rasthabitat.

Beurteilung potenzieller Auswirkungen für die Rohrweihe in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten

Zur Recherche der anderen Pläne und Projekte wurde das Fachinformationssystem des LANUV zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen ausgewertet. Ebenfalls wurden die durch das Büro MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG in der Vergangenheit bearbeiteten Pläne und Projekte bei der Auswertung potenzieller kumulativer Wirkungen berücksichtigt.

Insgesamt wurden 209 andere Pläne und Projekte aus dem Fachinformationssystem recherchiert und vier weitere Pläne/Projekte von Mestermann Landschaftsplanung. Von den insgesamt 213 recherchierten anderen Plänen und Projekten wurde bei 41 Plänen und Projekten eine Betroffenheit der Wiesenweihe durch einen Flächenverlust festgestellt und bei 15 dieser 41 Pläne und Projekte wurde ebenfalls eine Betroffenheit der Kornweihe festgestellt. Bei 15 Plänen und Projekten davon sind von der Genehmigungsbehörde entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgesetzt worden.

Die ausgewerteten Pläne und Projekte erzeugen für die Wiesenweihe insgesamt einen Flächenverlust in Höhe von ca. 7,97 ha. In diesem Zusammenhang erfolgten Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 5,21 ha, sodass ein unausgeglichener Flächenverlust von 2,76 ha verbleibt.

Die ausgewerteten Pläne und Projekte erzeugten für die Kornweihe insgesamt einen Flächenverlust in Höhe von ca. 1,60 ha, die ergriffenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfolgten auf ca. 2,27 ha, sodass ein Überschuss an Maßnahmenfläche in Höhe von ca. 0,67 ha besteht.

Die Datengrundlage der Recherche der anderen Pläne und Projekte stellt sich aufgrund der Unsicherheiten bezüglich Vollständigkeit und Aktualität der im Fachinformationssystem gelisteten Pläne und Projekte als unsicher dar. Da sich die Datenbank des Fachinformationssystems FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW noch im Aufbau befindet und einige Pläne/Projekte aufgrund fehlender Angaben zu Wirkungen nicht aus-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

wertbar sind, besteht ein Restrisiko dahingehend, dass die Erheblichkeitsschwelle durch das geplante Vorhaben überschritten werden könnte.

Vor diesem Hintergrund wird für das geplante Vorhaben eine Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehen. Durch diese Maßnahme kann sichergestellt werden, dass das geplante Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet und somit erhebliche Beeinträchtigungen der Wiesenweihe und der Kornweihe durch die Verschlechterung der Lebensraumeignung und dem damit einhergehenden Flächenverlust ausgeschlossen sind. Außerdem können durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme infolge des 1:1 Ausgleichs Summationswirkungen mit anderen Plänen/Projekten im Vogelschutzgebiet gemäß MKULNV (2010) ausgeschlossen werden, sodass sich der bestehende, unausgeglichene Flächenverlust von ca. 2,76 ha nicht erhöht.

In Summation mit anderen Projekten im Vogelschutzgebiet wird der noch hinnehmbare Flächenverlust in randlichen Lebensräumen der Kornweihe von 2,6 ha und für die Wiesenweihe von 10 ha, durch die vorgesehene Schadensbegrenzungsmaßnahme im Verhältnis 1:1, nicht überschritten.

Schadensbegrenzungsmaßnahme für die Korn- und Wiesenweihe

Im Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wird für Wiesenweihe und Kornweihe neben der Sicherung der Brutplätze die Sicherung eines ausreichenden Nahrungsangebotes als Erhaltungsziel angegeben. Als wichtige Maßnahme zur Lebensraumverbesserung für alle Ackervögel wird ein extensiver Anbau von Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz empfohlen. Durch die geringere Dichte des Kulturpflanzenbestandes sowie den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel können sich Kleinsäuger- und Wirbellosenfauna sowie die krautigen Pflanzenarten und somit die Nahrungsgrundlage aller Ackervogelarten besser entwickeln.

Im Maßnahmenkatalog des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ wird dazu unter anderem die wirksame Maßnahme „Entwicklung und Pflege von Extensivacker“ (O2.1) empfohlen.

Diese Maßnahme entspricht dem Vertragstyp 3 „Extensiviertes Sommergetreide“ und dem Vertragstyp 4 „Extensivierter Weizen mit Überwinterung“ der Hellwegbördevereinbarung.

Der Maßnahmenbedarf soll gemäß Leitfaden bei der genannten Maßnahme O2.1 mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung stehen. Dies entspricht einer Mindestgröße von ca. 7,97 ha. Mit der Ausgleichsmaßnahme sollte ebenfalls die Reduzierung der Lebensraumeignung innerhalb des Vogelschutzgebiets ausgeglichen werden.“

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Als Maßnahmenflächen für die Schadensbegrenzungsmaßnahme stehen die drei Flächen zur Verfügung. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest sind diese Flächen als Maßnahmenfläche für den Vogelschutz geeignet. Sie befinden sich alle in der Gemarkung Westereiden, Flur 2, umfassen die Flurstücke 4, 170 und 175 und haben insgesamt eine Größe von ca. 18,78 ha.

Innerhalb dieser Flächen werden auf einer Größe von mindestens 8 ha Ackerflächen extensiviert. Dabei können die Maßnahmen der Vertragstypen 3 und 4 der Hellwegbördevereinbarung kombiniert werden. Die exakte Lage der Maßnahmenflächen wird dabei nicht verortet, sie können innerhalb der drei zur Verfügung stehenden Flächen variieren.

Ergebnis

Die geplante Gewerbegebietserweiterung wird aufgrund der Überplanung von 2,7 ha Fläche außerhalb des Vogelschutzgebiets und der daraus resultierenden Silhouettenwirkung zu einer Reduzierung der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe und die Kornweihe auf einer Fläche von 7,97 ha innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle und somit eine erhebliche Beeinträchtigung kann aufgrund der unsicheren Datenlage bei der Recherche nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf einer Fläche von ≥ 8 ha vorgesehen. Dieser Ausgleich im Verhältnis 1:1 zum Vorhaben gewährleistet außerdem, dass in Summation mit anderen Projekten im Vogelschutzgebiet der noch hinnehmbare Flächenverlust in randlichen Lebensräumen der Kornweihe von 2,6 ha und der Wiesenweihe von 10 ha nicht überschritten wird.

Warstein-Hirschberg, Juli 2018



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER et al. (2005): Bauer, H-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. (Leitfaden FFH-VP). Bonn.

GARNIEL et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht - Langfassung. Bonn, Kiel.

GLIMM et al. (2001): Brutverbreitung und Bestandsentwicklung der Wiesenweihe in Westfalen. LÖBF-Mitteilungen 2/2001, S. 57–68. Recklinghausen.

GRIESENBRÖCK (2006): Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.) in der Hellwegbörde. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Münster.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2018): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Bebauungsplan OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“. Planzeichnung. Vorwurf. Büren.

KREIS SOEST (2018): Flyer: Vertragsnaturschutzangebote 2018 – Vereinbarung Hellwegbörde. Kreis Soest in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU). April 2018.

ILLNER (2017): E-Mail von Hubertus Illner. h.illner@abu-naturschutz.de. 18.12.2017.

LAMBRECHT/TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. Hannover, Filderstadt.

LAND NRW (2003): Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde. 14.03.2003. Kreis Soest.

LAND NRW (2017): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 - www.govdata.de/dl-de/by-2-0
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>. Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten. Daten wurden geändert (nur ausgewählte Sachattribute).

LANUV (2015): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU). Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das

Quellenverzeichnis

EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ DE-4415-401. Recklinghausen. Stand Januar 2015.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>.
Zugriff: 22.11.2017, 14:05 MEZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/Ael/media/sdb/s4415-401.pdf>.
Zugriff: 22.11.2017, 9:15 MEZ.

LANUV (2017C): Daten entnommen aus: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. Düsseldorf.
Daten wurden geändert (nur ausgewählte Sachattribute), Stand: Oktober 2017.

LANUV (2017D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Schutzziele und Maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/Ael/media/zdok/z4415-401.pdf>.
Zugriff: 22.11.2017, 14:20 MEZ

LANUV (2017E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. (WWW-Seite) http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/web/babel/media/anwenderhandbuch_vns_september_2017.pdf. Stand September 2017.
Zugriff: 21.02.2018, 08:30 MEZ.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.
Zugriff: 15.02.2018, 12:15 MEZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. (WWW-Seite) <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401>.
Zugriff: 15.02.2018, 14:25 MEZ.

Quellenverzeichnis

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKUNLV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen für Nordrhein-Westfalen. Maßnahmensteckbriefe Vögel. Düsseldorf.

SÜDBECK et al. (2005): Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. & Sudfeldt, C. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

STADT RÜTHEN (2018): Begründung zum Bebauungsplan OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden. Stand 18.07.2018. Rüthen.

VM NRW (2017): Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Verkehrsstärken Nordrhein-Westfalen - Straßenverkehrszählung 2015 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs 1:250.000. Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.vm.nrw.de/verkehr/strasse/Strassenverkehr/Verkehrszaehlungen/Manuelle_Zaehlung/Verkehrsstarkenkarte-2015_aktualisiert.pdf
Stand Juli 2017. Zugriff: 22.01.2018, 14:30 MEZ.